

07. 03. 86

R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen
(Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz — AVAG)****A. Zielsetzung**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, durch eine rechtstechnische Vereinfachung die Quantität der legislativen Arbeit zu reduzieren: Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge, die die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit mit dritten Staaten geschlossen hat, bedurften bislang jeweils eines gesonderten Ausführungsgesetzes. Da die jüngeren Ausführungsgesetze meist wörtlich übereinstimmen, ist aufgrund einer Anregung des Deutschen Bundesrates anlässlich der Beratung eines früheren Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags der vorliegende allgemeine Gesetzentwurf erarbeitet worden, der sowohl auf bereits bestehende wie auch künftig zu schließende Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge anwendbar sein soll.

B. Lösung

Der Entwurf orientiert sich in erster Linie an dem EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen — GVÜ — (BGBl. 1972 II S. 773) und an dessen Ausführungsgesetz (BGBl. 1972 I S. 1328). Dies bot sich an, weil das GVÜ das weitest aus bedeutendste Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen ist und weil die zeitlich nach dem GVÜ abgeschlossenen bilateralen Vollstreckungsverträge das GVÜ und sein Ausführungsgesetz zum Vorbild haben.

Fristablauf: 18. 04. 86

Durch das allgemeine Ausführungsgesetz sollen die speziellen Ausführungsgesetze zum GVÜ und zu den Verträgen mit Norwegen und Israel abgelöst werden. Gleiches gilt für das noch nicht in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum Haager Unterhalts-Vollstreckungs-Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 (BT-Drucksache 10/241). Auch auf den noch zu ratifizierenden Vertrag mit Spanien soll das neue allgemeine Ausführungsgesetz Anwendung finden (weshalb das Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben beraten werden soll). Künftige Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge werden sich ohne Schwierigkeiten in das vorliegende allgemeine Ausführungsgesetz integrieren lassen (vgl. §§ 35 ff. des Entwurfs).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht gegeben.

Bundesrat

Drucksache 104/86

07. 03. 86

R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs-
und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen
(Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz — AVAG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) — 451 00 — Zi 18/86

Bonn, den 7. März 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerken-
nungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerken-
nungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz — AVAG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 18. 04. 86

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz — AVAG)

Gesetzesübersicht

Erster Teil

Anwendungsbereich des Gesetzes ... § 1

Zweiter Teil

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, Prozeßvergleichen und öffentlichen Urkunden §§ 2 bis 26

Erster Abschnitt

Zuständigkeit, Feriensache § 2

Zweiter Abschnitt

Erteilung der Vollstreckungsklausel . §§ 3 bis 10

Dritter Abschnitt

Beschwerde, Vollstreckungsgegenklage §§ 11 bis 16

Vierter Abschnitt

Rechtsbeschwerde §§ 17 bis 19

Fünfter Abschnitt

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung §§ 20 bis 26

Dritter Teil

Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung §§ 27 und 28

Vierter Teil

Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung §§ 29 bis 31

Fünfter Teil

Besondere Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte §§ 32 und 33

Sechster Teil

Mahnverfahren § 34

Siebenter Teil

Auszuführende zwischenstaatliche Verträge § 35

Achter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen zwischenstaatlichen Verträge §§ 36 bis 54

Erster Abschnitt

Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) §§ 36 bis 38

Zweiter Abschnitt

Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. ...) §§ 39 bis 41

Dritter Abschnitt

Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341) §§ 42 bis 48

Vierter Abschnitt

Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925) §§ 49 bis 53

Fünfter Abschnitt

Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...) § 54

Neunter Teil

Anpassung und Aufhebung von Gesetzen §§ 55 und 56

Zehnter Teil

Konzentrationsermächtigung § 57

Elfte Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften . §§ 58 und 59

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL Anwendungsbereich

§ 1

(1) Die Ausführung der in § 35 genannten zwischenstaatlichen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen unterliegt diesem Gesetz.

(2) Die Regelungen der zwischenstaatlichen Verträge werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über

1. den sachlichen Anwendungsbereich,
2. die Art der Entscheidungen und sonstigen Schuldtitel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt oder zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden können,
3. das Erfordernis der Rechtskraft der Entscheidungen,
4. die Art der Urkunden, die im Verfahren vorzulegen sind und
5. die Gründe, die zur Versagung der Anerkennung oder Zulassung der Zwangsvollstreckung führen.

ZWEITER TEIL Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, Prozeßvergleichen und öffentlichen Urkunden

ERSTER ABSCHNITT Zuständigkeit, Feriensache

§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, Prozeßvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt

werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Die Verfahren im Sinne des Absatzes 1 sind Feriensachen.

ZWEITER ABSCHNITT Erteilung der Vollstreckungsklausel

§ 3

(1) Der in einem anderen Staat vollstreckbare Schuldtitel wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, daß er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem Landgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Ist der Antrag entgegen § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so kann das Gericht dem Antragsteller aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Vertragsstaat hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

(4) Der Ausfertigung des Schuldtitels, der mit der Vollstreckungsklausel versehen werden soll, und seiner Übersetzung, falls eine solche vorgelegt wird, sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

§ 4

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Anderenfalls können alle Zustellungen an den Antragsteller bis zur nachträglichen Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung) bewirkt werden.

(2) Zum Zustellungsbevollmächtigten ist eine Person zu bestellen, die im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnt. Der Vorsitzende kann die Bestellung einer Person mit einem Wohnsitz im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen.

(3) Der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bedarf es nicht, wenn der Antragsteller einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat. Der Bevollmächtigte, der nicht bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, muß im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnen; der Vorsitzende kann von diesem Erfordernis absehen, wenn der Bevollmächtigte einen anderen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(4) § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (BGBl. 1980 I S. 1453) bleibt unberührt.

§ 5

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer ohne Anhörung des Schuldners und ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten stattfinden, wenn der Antragsteller oder der Bevollmächtigte hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient.

(2) In dem Verfahren vor dem Vorsitzenden ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

§ 6

(1) Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Schuldtitel errichtet ist. Der Nachweis ist durch Urkunden zu führen, es sei denn, daß die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind.

(2) Kann der Nachweis durch Urkunden nicht geführt werden, so ist auf Antrag des Gläubigers der Schuldner zu hören. In diesem Fall sind alle Beweismittel zulässig. Der Vorsitzende kann auch die mündliche Verhandlung anordnen.

§ 7

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zuzulassen, so ordnet der Vorsitzende an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In der Anordnung ist die zu vollstreckende Verurteilung oder Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben.

§ 8

(1) Aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden (§ 7) erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 3 des Gesetzes vom ... zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerken-

nungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...). Gemäß der Anordnung des ... (Bezeichnung des Vorsitzenden, des Gerichts und der Anordnung) ist die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Schuldtitels) zugunsten des ... (Bezeichnung des Gläubigers) gegen den ... (Bezeichnung des Schuldners) zulässig.

Die zu vollstreckende Verurteilung/Verpflichtung lautet: ... (Angabe der Urteilsformel oder des Ausspruchs des Gerichts oder der dem Schuldner aus dem Prozeßvergleich oder der öffentlichen Urkunde obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus der Anordnung des Vorsitzenden zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger eine gerichtliche Anordnung oder ein Zeugnis vorlegt, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.“

Lautet der Schuldtitel auf Leistung von Geld, so ist der Vollstreckungsklausel folgender Zusatz anzufügen:

„Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von ... (Angabe des Betrages, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nur für einen oder mehrere der durch die ausländische Entscheidung zuerkannten oder in einem anderen Schuldtitel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung oder der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 3 des Gesetzes vom ... zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...)“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Schuldtitels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Die beglaubigte Übersetzung des Schuldtitels ist mit der Ausfertigung zu verbinden.

(4) Auf die Kosten des Verfahrens vor dem Vorsitzenden ist § 788 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

(1) Eine beglaubigte Abschrift des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels und gegebenenfalls seiner Übersetzung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Muß die Zustellung an den Schuldner außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und

hält der Vorsitzende die Frist zur Einlegung der Beschwerde von einem Monat (§ 11 Abs. 2) nicht für ausreichend, so bestimmt er eine längere Beschwerdefrist. Die Frist ist in der Anordnung, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist (§ 7), oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, zu bestimmen. Die Frist beginnt, auch im Fall der nachträglichen Festsetzung, mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

(3) Dem Antragsteller sind die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Schuldtitels und eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden. In den Fällen des Absatzes 2 ist die festgesetzte Frist für die Einlegung der Beschwerde auf der Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu vermerken.

§ 10

Ist der Antrag nicht zulässig oder nicht begründet, lehnt ihn der Vorsitzende durch Beschluß ab. Der Beschluß ist zu begründen. Die Kosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

DRITTER ABSCHNITT

Beschwerde, Vollstreckungsklage

§ 11

(1) Der Schuldner kann gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 eine längere Frist bestimmt wird, innerhalb eines Monats einzulegen.

(3) Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

§ 12

(1) Die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung wird bei dem Oberlandesgericht durch Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Der Beschwerdeschrift soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(2) Die Zulässigkeit der Beschwerde wird nicht dadurch berührt, daß sie statt bei dem Oberlandesgericht bei dem Landgericht eingelegt wird, das die Zwangsvollstreckung zugelassen hat (§ 5); die Beschwerde ist unverzüglich von Amts wegen an das Oberlandesgericht abzugeben.

(3) Die Beschwerde ist dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen.

§ 13

Der Schuldner kann mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung richtet, auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Erlaß der Entscheidung, dem Abschluß des Vergleichs oder der Errichtung der öffentlichen Urkunde entstanden sind.

§ 14

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Beschwerdegegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so gilt für die Ladung § 215 der Zivilprozeßordnung.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist dem Gläubiger und dem Schuldner auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluß verkündet worden ist.

§ 15

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel zugelassen, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen seine Einwendungen beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er die Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens

entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozeßordnung ist bei dem Landgericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

§ 16

(1) Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden (§ 10) kann der Antragsteller Beschwerde einlegen; die §§ 12 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Aufgrund des Beschlusses, durch den die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Satz 2 und § 8 Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Ein Zusatz, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hin-

ausgehen darf, ist nur aufzunehmen, wenn das Oberlandesgericht eine entsprechende Anordnung nach diesem Gesetz (§ 24 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder § 50 Abs. 1 Nr. 1) erlassen hat. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

VIERTER ABSCHNITT Rechtsbeschwerde

§ 17

(1) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn gegen diese Entscheidung, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen.

(3) Die Rechtsbeschwerdefrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 14 Abs. 3, § 16 Abs. 1).

§ 18

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. § 554 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde sich richtet, vorgelegt werden.

(4) Die Beschwerdeschrift ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen. Der Beschwerdeschrift und ihrer Begründung soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

§ 19

(1) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf einer Verletzung eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. Die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Bundesgerichtshof darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Der Bundesgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Einwände vorgebracht worden sind.

(3) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind die §§ 556, 558, 559, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 574 und 575 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel erstmals durch den Bundesgerichtshof zugelassen, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Satz 2 und § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung entfällt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

§ 20

Die Zwangsvollstreckung ist auf Sicherungsmaßregeln beschränkt, solange die Frist zur Einlegung der Beschwerde noch läuft und solange über die Beschwerde noch nicht entschieden ist.

§ 21

Einwendungen des Schuldners, daß bei der Zwangsvollstreckung die Beschränkung auf Sicherungsmaßregeln nach dem zwischenstaatlichen Vertrag, nach diesem Gesetz oder auf Grund einer auf diesem Gesetz beruhenden Anordnung (§§ 20, 24 Abs. 2, §§ 44, 50) nicht eingehalten werde, oder Einwendungen des Gläubigers, daß eine bestimmte Maßnahme der Zwangsvollstreckung mit dieser Beschränkung vereinbar sei, sind im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozeßordnung bei dem Vollstreckungsgericht (§ 764 der Zivilprozeßordnung) geltend zu machen.

§ 22

(1) Solange die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel, der auf Leistung von Geld lautet, nicht über Maßregeln der Sicherung hinausgehen darf, ist der Schuldner befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrags abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen und bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln sind aufzuheben, wenn der Schuldner durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nachweist.

§ 23

Ist eine bewegliche Sache gepfändet und darf die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Si-

cherung hinausgehen, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag anordnen, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 24

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) zurück oder läßt es auf die Beschwerde des Gläubigers (§ 16 Abs. 1) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zu, so kann die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Oberlandesgericht anordnen, daß bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 17) oder bis zur Entscheidung über diese Beschwerde die Zwangsvollstreckung nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die weitergehende Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. § 713 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts eingelegt, kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Schuldners eine Anordnung nach Absatz 2 erlassen. Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag des Gläubigers eine nach Absatz 2 erlassene Anordnung des Oberlandesgerichts abändern oder aufheben.

§ 25

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat;
2. wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen und keine Anordnung nach § 24 Abs. 2 erlassen hat;
3. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Oberlandesgerichts nach § 24 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2) oder
4. wenn der Bundesgerichtshof den Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung zugelassen hat.

(3) Aus dem Schuldtitel darf die Zwangsvollstreckung, selbst wenn sie auf Maßregeln der Sicherung beschränkt ist, nicht mehr stattfinden, sobald ein Beschluß des Oberlandesgerichts, daß der Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werde, verkündet oder zugestellt ist.

§ 26

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz erteilt hat, daß die Zwangsvollstreckung auf Grund der Anordnung des Gerichts nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 16 Abs. 2 Satz 3), ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 17 Abs. 2) keine Beschwerdeschrift eingereicht hat;
2. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Oberlandesgerichts nach § 24 Abs. 2 aufgehoben hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2) oder
3. wenn der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde des Schuldners zurückgewiesen hat.

DRITTER TEIL

Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung

§ 27

Auf das Verfahren, das die Feststellung zum Gegenstand hat, ob die Entscheidung anzuerkennen ist, sind die §§ 2 bis 6, 9 bis 14 und 16 bis 19 entsprechend anzuwenden.

§ 28

Ist der Antrag auf Feststellung begründet, so beschließt der Vorsitzende, daß die Entscheidung anzuerkennen ist; die Kosten sind dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dieser kann die Beschwerde (§ 11) auf die Entscheidung über den Kostenpunkt beschränken. In diesem Falle sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten zu dem Antrag auf Feststellung Veranlassung gegeben hat.

VIERTER TEIL

Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse
über die Zulassung der Zwangsvollstreckung
oder die Anerkennung

§ 29

(1) Wird der Schuldtitel in dem Staat, in dem er errichtet worden ist, aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. § 14 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner auch dann von Amts wegen zuzustellen ist, wenn er verkündet wurde.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Frist, innerhalb derer die sofortige Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

(5) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen sind die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 30

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (§ 11) oder die Rechtsbeschwerde (§ 17) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung des Schuldtitels oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Urteilsstaats noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden konnte, nach § 29 aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, entschieden hat.

§ 31

Wird die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, aufgehoben oder abgeändert und kann die davon begünstigte Partei diese Tatsache nicht mehr in dem Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Anerkennung geltend machen, so ist § 29 entsprechend anzuwenden.

FÜNFTER TEIL

Besondere Vorschriften für Entscheidungen
deutscher Gerichte

§ 32

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Erkenntnisurteil, das nach § 313b der Zivilprozeßordnung in verkürzter Form abgefaßt worden ist, in einem anderen Vertragsstaat geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich abgefaßten Tatbestands gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestands nicht mitgewirkt haben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vervollständigung von Arrestbefehlen, einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen und nicht mit einer Begründung versehen sind.

§ 33

Vollstreckungsbescheide, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen, die nach dem zwischenstaatlichen Vertrag außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden können, sind, sofern die Anerkennung und Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1 und § 936 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

SECHSTER TEIL Mahnverfahren

§ 34

(1) Das Mahnverfahren findet auch statt, wenn die Zustellung des Mahnbescheids in einem anderen Vertragsstaat erfolgen muß. In diesem Fall kann der Anspruch auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

(2) Macht der Antragsteller geltend, daß das Gericht auf Grund einer Vereinbarung zuständig sei, hat er dem Mahnantrag die nach dem jeweiligen Vertrag erforderlichen Schriftstücke über die Vereinbarung beizufügen.

(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung) beträgt einen Monat. In dem Mahnbescheid ist der Antragsgegner darauf hinzuweisen, daß er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat (§ 174 der Zivilprozeßordnung und § 4 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes). § 175 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb der Widerspruchsfrist zu benennen ist.

SIEBENTER TEIL

Auszuführende zwischenstaatliche Verträge

§ 35

(1) Dieses Gesetz ist bei der Ausführung folgenden Verträge anzuwenden:

1. Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773);
2. Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. ...);
3. Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341);
4. Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925);
5. Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...).

(2) Die Ausführung der Übereinkommen unterliegt ergänzend den Vorschriften des Achten Teils, die den allgemeinen Regelungen vorgehen.

ACHTER TEIL

Besondere Vorschriften für die einzelnen zwischenstaatlichen Verträge

ERSTER ABSCHNITT

Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773)

§ 36

(1) Die Frist für die Beschwerde (§ 11) beträgt zwei Monate, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem hat, in welchem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergangen ist (Artikel 36 Abs. 2 des Übereinkommens).

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 ist bei der Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dann nicht anzuwenden, wenn ein Schriftstück in einem Vertragsstaat des Übereinkommens zugestellt werden muß.

(3) Im übrigen bleiben § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 unberührt.

§ 37

(1) Das Oberlandesgericht kann auf Antrag des Schuldners seine Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt oder die Frist hierfür noch nicht verstrichen ist; im letzteren Fall kann das Oberlandesgericht eine Frist bestimmen, innerhalb derer das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Gericht kann die Zwangsvollstreckung auch von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(2) Absatz 1 ist im Verfahren auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 27 und 28) entsprechend anzuwenden.

§ 38

Die Rechtsbeschwerde (§§ 17 bis 19) ist stets zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgewichen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

**Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973
über die Anerkennung und Vollstreckung von
Unterhaltsentscheidungen (BGBl. ...)**

§ 39

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden aus einem anderen Vertragsstaat findet nur statt, wenn der andere Vertragsstaat die Erklärung nach Artikel 25 des Übereinkommens abgegeben hat.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus einem anderen Vertragsstaat in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten ist auf Verlangen des Verpflichteten zu versagen, wenn nach den Sachvorschriften des Rechts des Staates, dem der Verpflichtete und der Berechtigte angehören, eine Unterhaltspflicht nicht besteht; dasselbe gilt, wenn sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben und nach dem am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verpflichteten geltenden Recht eine Unterhaltspflicht nicht besteht.

§ 40

(1) Die Frist für die Beschwerde (§ 11) beträgt zwei Monate, wenn die Zustellung an den Schuldner außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen muß.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 ist nur auf die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung anzuwenden.

(3) Im übrigen bleiben § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 unberührt.

§ 41

(1) Die Vorschriften über die Aussetzung des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht und die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung (§ 37 Abs. 1) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 27 und 28), über die Aufhebung oder Änderung dieser Feststellung (§§ 29 bis 31) sowie über das Mahnverfahren (§ 34) finden keine Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

**Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Norwegen über die gegenseitige Anerkennung
und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schuldtitel in Zivil- und
Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341)**

§ 42

Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist für die Vollstreckbar-

erklärung von Entscheidungen und Prozeßvergleichen auch das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner Vermögen hat.

§ 43

Ist die Entscheidung auf die Leistung einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so bedarf es für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nicht des Nachweises, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags).

§ 44

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) zurück oder läßt es auf die Beschwerde des Gläubigers (§ 16) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zu, so entscheidet es abweichend von § 24 Abs. 1 zugleich darüber, ob die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden kann:

1. Ist bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, nicht geführt, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage einer norwegischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 des Vertrags) unbeschränkt stattfinden kann.
2. Ist der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, geführt oder ist der Schuldtitel ein Prozeßvergleich, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) § 24 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 45

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers auch dann über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen (§ 25 Abs. 1), wenn eine gerichtliche Anordnung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 2, 3 vorgelegt wird und die darin bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Zeugnis gemäß § 25 Abs. 1 ist dem Gläubiger auf seinen Antrag abweichend von § 25 Abs. 2 Nr. 1 nur zu erteilen, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerde schriftlich eingereicht hat und wenn

1. der Gläubiger bei einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung nachweist, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 des Vertrags),

2. die Entscheidung nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet oder

3. der Schuldtitel ein gerichtlicher Vergleich ist.

§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(3) § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 46

Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt hat, ist abweichend von § 26 Abs. 1 auf Antrag des Gläubigers nur im Rahmen einer gerichtlichen Anordnung nach § 44 oder § 24 Abs. 2, 3 fortzusetzen. Eines besonderen Zeugnisses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht.

§ 47

(1) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind neben den in § 19 Abs. 3 aufgeführten Vorschriften auch die §§ 44 und 46 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hat der Bundesgerichtshof eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 erlassen, so ist in Abweichung von § 19 Abs. 4 Satz 3 ein Zusatz aufzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

§ 48

Die Vorschriften über die Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 27 und 28) und über die Aufhebung oder Änderung dieser Feststellung (§§ 29 bis 31) finden keine Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 II S. 925)

§ 49

Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen auch das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner Vermögen hat.

§ 50

(1) Weist das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) zurück oder läßt es auf die Beschwerde des Gläubigers (§ 16) die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zu, so entscheidet es abweichend von § 24 Abs. 1 zugleich darüber, ob die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden kann:

1. Ist der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, nicht geführt, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage einer israelischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung (Artikel 15 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Vertrags) unbeschränkt stattfinden darf.
2. Ist der Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, erbracht oder hat die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand oder ist der Schuldtitel ein Prozeßvergleich, so ordnet das Oberlandesgericht an, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) § 24 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 51

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers auch dann über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen (§ 25 Abs. 1), wenn eine gerichtliche Anordnung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 2, 3 vorgelegt wird und die darin bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ein Zeugnis gemäß § 25 Abs. 1 ist dem Gläubiger auf seinen Antrag abweichend von § 25 Abs. 2 Nr. 1 nur zu erteilen, wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat und wenn

1. der Gläubiger den Nachweis führt, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 21 des Vertrags),
2. die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand hat (Artikel 20 des Vertrags) oder
3. der Schuldtitel ein gerichtlicher Vergleich ist.

§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(3) § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 52

Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt hat, ist abweichend von § 26 Abs. 1 auf Antrag des Gläubigers nur im Rahmen einer gerichtlichen Anordnung nach § 50 oder § 24 Abs. 2, 3 fortzusetzen.

zen. Eines besonderen Zeugnisses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht.

§ 53

(1) Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind neben den in § 19 Abs. 3 aufgeführten Vorschriften auch die §§ 50 und 52 entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der Bundesgerichtshof eine Anordnung nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 erlassen, so ist abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 3 ein Zusatz aufzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...)

§ 54

Artikel 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) bleibt durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt (Artikel 10 Abs. 4 des Vertrags).

NEUNTER TEIL

Anpassung und Aufhebung von Gesetzen

§ 55

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A.IV.2. die Zahlenangabe „3 bis 6“ durch „3 und 4“ ersetzt; unter Streichung der bisherigen Überschriften zu A.IV.4., A.IV.5. und A.IV.6. wird vor der Nummer 1096 in der Spalte „Gebührentatbestand“ eingefügt:

„4. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Gesetz vom ... zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...).“

(2) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung;“.

2. § 20 Satz 1 Nr. 16 a wird wie folgt gefaßt:

„16 a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 23 des Gesetzes vom ... zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...);“.

3. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Satz 1 Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung), aus § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und aus § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

(3) Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Dem § 313 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn zu erwarten ist, daß das Versäumnisurteil oder das Anerkenntnisurteil im Ausland geltend gemacht werden soll.“

2. § 688 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Müßte der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, so findet das Mahnverfahren nur im Rahmen zwischenstaatlicher Übereinkünfte statt.“

3. § 922 wird wie folgt gefaßt:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Entscheidung, durch die der Arrest angeordnet wird, ist in jedem Falle dann zu begründen, wenn sie im Ausland geltend gemacht werden soll.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 56

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 29. Juli 1972 zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 I S. 1328);

2. Gesetz vom 10. Juni 1981 zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelsachen (BGBl. 1981 I S. 514);

3. Gesetz vom 13. August 1980 zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1980 I S. 1301)

(2) Die in Absatz 1 genannten Gesetze sind in Verfahren, die zur Ausführung der in § 35 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Verträge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, weiterhin anzuwenden.

ZEHENTER TEIL

Konzentrationsermächtigung

§ 57

(1) Die Landesregierungen werden für die Durchführung dieses Gesetzes ermächtigt, die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen, über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung dieser Vollstreckungsklausel und über Anträge auf Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Ermächtigung kann auch für das

Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen (BGBl. 1972 II S. 773) allein ausgeübt werden.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

ELFTER TEIL

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 58

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 59

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) § 35 Abs. 1 Nr. 2 und die §§ 39 bis 41 treten gleichzeitig mit dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 54 gleichzeitig mit dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

I. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe von ausländischen Staaten bestehen bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, die den gegenseitigen Rechts- und Wirtschaftsverkehr erheblich erleichtern und zu einer Freizügigkeit von Zivilurteilen und sonstigen Schuldtiteln geführt haben. Es handelt sich hierbei um Übereinkommen mit folgenden Staaten:

Belgien

- Abkommen vom 30. Juni 1958 — BGBl. 1959 II S. 766 — mit Ausführungsgesetz vom 26. Juni 1959 — BGBl. I S. 425;

Griechenland

- Vertrag vom 4. November 1961 — BGBl. 1963 II S. 109 — mit Ausführungsgesetz vom 5. Februar 1963 — BGBl. I S. 129;

Israel

- Vertrag vom 20. Juli 1977 — BGBl. 1980 II S. 925 — mit Ausführungsgesetz vom 13. August 1980 — BGBl. I S. 1301;

Italien

- Abkommen vom 18. Mai 1937 — RGBl. 1937 II S. 145 — mit Ausführungsverordnung vom 18. Mai 1937 — RGBl. II S. 143;

Niederlande

- Vertrag vom 30. August 1962 — BGBl. 1965 II S. 26 — mit Ausführungsgesetz vom 15. Januar 1965 — BGBl. I S. 17;

Norwegen

- Vertrag vom 17. Juni 1977 — BGBl. 1981 II S. 341 — mit Ausführungsgesetz vom 10. Juni 1981 — BGBl. I S. 514;

Österreich

- Vertrag vom 6. Juni 1959 — BGBl. 1960 II S. 1246 — mit Ausführungsgesetz vom 8. März 1960 — BGBl. I S. 159;

Schweiz

- Abkommen vom 2. November 1929 — RGBl. 1930 II S. 1066 — mit Ausführungsverordnung vom 23. August 1930 — RGBl. II S. 1209;

Tunesien

- Vertrag vom 19. Juli 1966 — BGBl. 1969 II S. 890 — mit Ausführungsgesetz vom 29. April 1969 — BGBl. I S. 333;

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

- Abkommen vom 14. Juli 1960 — BGBl. 1961 II S. 301 — mit Ausführungsgesetz vom 28. März 1961 — BGBl. I S. 301;

(im folgenden jeweils als Vollstreckungsvertrag mit... bzw. Ausführungsgesetz oder Ausführungsverordnung zum Vollstreckungsvertrag mit... bezeichnet).

Am 14. November 1983 wurde — als bisher letztes Glied dieser Kette bilateraler Verträge — der Vertrag mit Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen gezeichnet; der Entwurf des zur Ratifikation erforderlichen Vertragsgesetzes wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet.

Auch an multilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen ist die Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Dazu gehören insbesondere:

- (EWG) Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — BGBl. 1972 II S. 773; 1973 II S. 60 — in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland — BGBl. 1983 II S. 802/nach nicht in Kraft —, künftig in der Fassung des weiteren Beitrittsübereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1982 Teil L 388/1, 1983 Teil C 97/1 — (im folgenden als EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen oder als GVÜ bezeichnet) — mit Ausführungsgesetz vom 29. Juli 1972 — BGBl. I S. 1328;

- Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern — BGBl. 1961 II S. 1005 — (im folgenden als Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1958 bezeichnet) — mit Ausführungsgesetz vom 18. Juli 1961 — BGBl. I S. 1033;

- das noch nicht in Kraft getretene Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen — Bundestags-Drucksache 10/258 — (im folgenden als Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1973 bezeichnet) mit Entwurf eines Ausführungsgesetzes — Bundestags-Drucksache 10/241.

Zur Ausführung der genannten zwischenstaatlichen Verträge ist jeweils ein gesondertes Ausführungsgesetz bzw. eine Ausführungsverordnung erlassen worden. Ohne eine solche Sonderregelung wären gerichtliche Entscheidungen oder sonstige Schuldtitel aus den Vertragsstaaten in dem allgemeinen kontradiktorischen Urteilsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar zu erklären (sog. Exequaturverfahren). Dieses oft mit erheblichem Zeitaufwand und nicht unerheblichen Kosten verbundene Verfahren wird heute nur noch bei der Vollstreckbarerklärung von Schuldtiteln solcher Staaten angewendet, zu denen keine vertraglichen Beziehungen bestehen.

In den Ausführungsbestimmungen zu den Vollstreckungsverträgen mit Belgien, Griechenland, Italien, Österreich, der Schweiz, Tunesien und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie im Ausführungsgesetz zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1958 ist vorgesehen, daß die Schuldtitel aus den anderen Vertragsstaaten von den deutschen Gerichten in demselben Verfahren für vollstreckbar zu erklären sind wie ausländische Schiedssprüche (§ 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d ZPO; vgl. Artikel 2 der Ausführungsverordnungen bzw. -gesetze zu den Vollstreckungsverträgen mit Italien, der Schweiz, Belgien, Österreich, dem Vereinigten Königreich und Griechenland). Danach ist die Möglichkeit gegeben, über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden (vgl. § 1042 a Abs. 1 Satz 1/1. Halbs. ZPO). Gleichwohl hat diese Regelung in der Praxis nicht befriedigt. Da der Schuldner vor der Entscheidung zu hören ist, bietet sie einem böswilligen Schuldner immer noch genügend Handhabe, die Vollstreckbarerklärung zu verzögern, auch wenn die Versagungsgründe gegenüber dem allgemeinen Verfahren nach §§ 722, 723 ZPO stark eingeschränkt sind. In den Vollstreckungsvertrag mit den Niederlanden ist im Jahre 1962 deshalb die Neuerung eingeführt worden, daß die beiderseitigen Schuldtitel ohne ein umständliches Exequaturverfahren zur Vollstreckung zuzulassen sind.

Grundgedanke für die neue Regelung war, daß die Entscheidungen der Gerichte des Urteilsstaates für die Zulassung zur Vollstreckung möglichst so behandelt werden sollen, als seien sie Entscheidungen der Gerichte des Vollstreckungsstaates. Auf den Schuldtitel, der in dem einen Staat errichtet worden ist, wird in dem anderen Staat auf Antrag des Gläubigers die Vollstreckungsklausel gesetzt, ohne daß der Schuldner zuvor gehört werden muß. Der Richter des Vollstreckungsstaates prüft grundsätzlich nur, ob die förmlichen Erfordernisse des Antrags erfüllt sind, ob die Anerkennung der ausländischen Entscheidung gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates verstoßen würde und ob die internationale Zuständigkeit aufgrund des Vertrags gegeben war. Dem Schuldner wird die Vollstreckungsklausel zugestellt; ihm obliegt es, hiergegen Einwendungen zu erheben. Der Schuldner kann bei einem Versäumnisurteil z. B. rügen, daß ihm die Ladung nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei; er kann auch Einwendungen gegen den Anspruch

selbst geltend machen, die nach dem Erlaß der ausländischen gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

Dieses mit den Niederlanden vereinbarte vereinfachte Verfahren ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß der Streit der Parteien in der Sache selbst bereits vor den Gerichten des Urteilsstaates in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren ausgetragen worden ist. Dem Gläubiger kann deshalb zugestanden werden, seine Rechte aus der ausländischen Entscheidung schnell und wirksam durchzusetzen. Der Schuldner wird dadurch in seinen Verteidigungsmöglichkeiten nicht unangemessen eingeschränkt. Er kann sich noch vor Beginn der Zwangsvollstreckung an das Gericht des Vollstreckungsstaates wenden, um seine ihm nach dem Vertrag zustehenden Verteidigungsmittel geltend zu machen. Damit ist der verfassungsmäßige Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 des Grundgesetzes) gewahrt.

Der deutsch-niederländische Vollstreckungsvertrag schließt an ältere Vorbilder an, wie z. B. an Artikel 40 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597) und an § 21 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641).

In der Folgezeit hat das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 (GVÜ) in den Artikel 31 ff. im Verhältnis der EWG-Staaten untereinander eine weitere Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens auf Zulassung ausländischer Entscheidungen zur Zwangsvollstreckung gebracht:

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung entscheidet der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts unverzüglich ohne Anhörung des Schuldners (Artikel 32, 34 Abs. 1 GVÜ); aufgrund dieser Entscheidung ist eine Sicherungsvollstreckung möglich (Artikel 39 Abs. 2 GVÜ). Der Antragsgegner kann gegen die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nur innerhalb von einem bzw. zwei Monaten Beschwerde zum Oberlandesgericht und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einlegen (Artikel 36, 37 GVÜ). Eine Urteilsverfahren wie nach den §§ 722, 723 ZPO findet in keinem Falle statt. Die Regelungen des GVÜ werden durch das Ausführungsgesetz hierzu vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) ergänzt.

Die genannten Verbesserungen sind in die Ausführungsgesetze zu den Vollstreckungsverträgen mit Israel und Norwegen (beide 1977) übernommen worden. Auch der 1983 im Parlament eingebrachte Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1973 (Bundestags-Drucksache 10/241) folgt diesem Modell.

Das Verfahren nach dem GVÜ und dem Ausführungsgesetz hierzu hat inzwischen in der Praxis große Bedeutung erlangt und hat sich bewährt. Es schafft zum Vorteil des Rechts- und Wirtschaftsver-

kehrts unter den Vertragsstaaten eine Art „zivilprozessuales Binnenland“. Weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtslehre sind gegen das vereinfachte Verfahren grundsätzliche Bedenken geäußert worden.

In Abweichung von der bis dahin üblichen Vertragspraxis regelt das GVÜ in den Grundzügen selbst das Verfahren, im dem gerichtliche Entscheidungen, Prozeßvergleiche und öffentliche Urkunden aus einem anderen Vertragsstaat zur Zwangsvollstreckung zuzulassen sind (Artikel 31 ff. GVÜ). Dabei legt es nicht nur fest, welche Voraussetzungen der Antrag des Gläubigers auf Erteilung der Vollstreckungsklausel erfüllen muß und welche Rechtsbehelfe den Beteiligten zur Verfügung stehen; es bestimmt vielmehr auch unmittelbar die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte, die in den Vertragsstaaten über Anträge und Rechtsmittel zu entscheiden haben (Artikel 32, 36, 37, 40, 41 GVÜ). Diesem Muster folgen auch die Vollstreckungsverträge mit Israel und Norwegen, allerdings nicht in allen Einzelheiten.

Trotz der direkten Verfahrensvorschriften in den neuen Vollstreckungsverträgen geht die Regelung doch jeweils nicht über Grundzüge hinaus. Um sie in die gerichtliche Praxis umzusetzen, bedurfte es deshalb weiterer Bestimmungen in Ausführungsgesetzen.

Wegen der guten Erfahrungen mit dem GVÜ beabsichtigt die Bundesregierung, bilaterale Vollstreckungsverträge — wie bereits mit Israel und Norwegen geschehen — künftig nach Möglichkeit nur noch nach dem Vorbild des GVÜ abzuschließen. Das hat zur Folge, daß die Ausführungsgesetze identische oder nahezu identische Regelungen enthalten würden, wie auch die Ausführungsgesetze zu den genannten drei jüngsten Vollstreckungsabkommen weitgehend — meist wörtlich — übereinstimmen. Diese Art der Gesetzgebung ist zu schwerfällig. Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, sie dadurch zu vereinfachen, daß ein allgemeines Ausführungsgesetz geschaffen wird, das für alle bisher nach dem Muster des GVÜ abgeschlossenen Vollstreckungsverträge und alle künftigen Abkommen dieser Art gelten soll.

Das GVÜ enthält die am weitesten gehende Verfahrensregelung, während die bilateralen Vollstreckungsverträge wie auch das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1973 das Verfahren in größerem Umfang den Vertragsstaaten überlassen; das wird auch künftig so sein. Um mit dem allgemeinen Ausführungsgesetz alle Vollstreckungsabkommen einschließlich des GVÜ zu erfassen, war es deshalb notwendig, Bestimmungen in das Ausführungsgesetz aufzunehmen, die bereits im GVÜ selbst enthalten sind, aber nicht in den anderen Abkommen; im Verhältnis zum GVÜ haben solche Bestimmungen nur deklaratorischen Charakter.

Wenn sich im Einzelfall die Antwort auf eine verfahrensrechtliche Frage weder aus dem betreffenden Abkommen noch aus dem allgemeinen Ausfüh-

rungsgesetz ergibt, ist auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung zurückzugreifen.

Da die Vollstreckungsverträge in einigen Einzelfragen voneinander abweichen, sind im Achten Teil hierfür Sonderregeln vorgesehen. Dieser Teil soll bei Besonderheiten künftiger Verträge jeweils erweitert werden. Im übrigen ist zum Aufbau und wesentlichen Inhalt des Gesetzes folgendes zu bemerken:

Der Entwurf ist in zehn Teile gegliedert.

Der Erste Teil (§ 1) regelt den allgemeinen Anwendungsbereich des Gesetzes und betont den Vorrang der Vorschriften des jeweils auszuführenden Übereinkommens.

Der Zweite Teil (§§ 2 bis 26) normiert die Einzelheiten des Verfahrens, in dem die unter ein Übereinkommen fallenden Schuldtitel — Entscheidungen, Prozeßvergleiche und öffentliche Urkunden — zur Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden. Ferner wird Besonderheiten der Zwangsvollstreckung Rechnung getragen, die sich daraus ergeben, daß der mit der Vollstreckungsklausel versehene Schuldtitel zunächst nur zur Sicherung des Gläubigers verwendet werden kann.

Der Dritte Teil (§§ 27, 28) regelt das Verfahren, in dem die Anerkennungsfähigkeit einer Entscheidung festzustellen ist.

Der Vierte Teil (§§ 29 bis 31) befaßt sich mit den Auswirkungen einer Aufhebung oder Abänderung des Schuldtitels im Ursprungsstaat.

Im Fünften Teil (§ 32 und 33) werden Fragen gelöst, die sich bei der Anwendung eines Übereinkommens für die Gestaltung deutscher Titel ergeben, die in einem anderen Vertragsstaat anerkannt oder vollstreckt werden sollen. Deutsche Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, die in abgekürzter Form ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe abgefaßt sind, können vervollständigt werden. Vollstreckungsbescheide, Arreste und einstweilige Verfügungen sind mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen, falls sie in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt werden sollen.

Von verschiedenen Übereinkommen werden auch Vollstreckungsbescheide erfaßt. Im Sechsten Teil (§ 34) sind deshalb die für das Mahnverfahren erforderlichen Ausführungsbestimmungen enthalten.

Der Siebente Teil (§ 35) enthält den Katalog der bisher vom allgemeinen Ausführungsgesetz erfaßten Übereinkommen; der Katalog ist bei Ratifikation weiterer zwischenstaatlicher Verträge fortzuschreiben.

Im Achten Teil (§§ 36 bis 54) werden die besonderen Vorschriften für die Ausführung der einzelnen Verträge normiert.

Im Neunten Teil (§§ 55 und 56) sind die notwendigen Änderungen des Gerichtskostengesetzes, des Rechtspflegergesetzes und der Zivilprozeßordnung

— 18 —

sowie die Aufhebung derjenigen Ausführungs-gesetze enthalten, die durch das vorliegende Gesetz abgelöst werden sollen.

Der Zehnte Teil (§ 57) enthält eine Konzentrations-ermächtigung für die Landesregierungen.

Schließlich sind im Elften Teil (§§ 58 und 59) die Übergangs- und Schlußbestimmungen zusammen-gefaßt, die unter anderem das Inkrafttreten des Ge-setzes festlegen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Bestimmungen nicht mit neuen Ko-sten belastet. Auswirkungen auf die Preise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht gegeben.

II. Einzelbegründung

ERSTER TEIL

Anwendungsbereich des Gesetzes

Zu § 1

Absatz 1 stellt klar, daß das vorliegende Gesetz we-der auf alle bestehenden noch auf alle künftigen Vollstreckungsverträge automatisch anwendbar sein soll. Dies ist angesichts der Unterschiedlichkeit der bestehenden zwischenstaatlichen Verträge nicht erreichbar, und auch bei den künftigen Ver-trägen soll von Fall zu Fall geprüft werden, ob sie sich in das allgemeine Ausführungsgesetz integrie-ren lassen. Durch den abschließenden Katalog der auszuführenden zwischenstaatlichen Verträge wird außerdem die praktische Handhabung des Gesetzes erleichtert.

Absatz 2 stellt klar, daß die Bestimmungen der aus-zuführenden Verträge den Vorrang vor dem Aus-führungsgesetz haben. Die Aufzählung der einzel-nen Materien der Nummern 1 bis 5 ist nicht als abschließend zu verstehen, sondern zeigt nur die häufigsten Berührungs- oder Kollisionspunkte zwis-chen Ausführungsgesetz und Übereinkommen auf. Der Leser des Gesetzes soll durch die Aufzählung auf die wichtigsten Fragen hingewiesen werden, de-ren Beantwortung er nicht im vorliegenden Gesetz, sondern in dem jeweiligen Übereinkommen findet.

Der Vorrang der vertraglich vereinbarten Anerken-nungsregeln bedeutet jedoch nicht, daß die Anwen-dung von allgemeinen innerstaatlichen Normen, die für die Anerkennung günstiger sind, ausgeschlos-sen wäre. Nach heutiger Auffassung bleibt es jedem Vertragsstaat unbenommen, Urteile des anderen Vertragsstaates auch dann anzuerkennen, wenn er hierzu vertraglich nicht verpflichtet ist (vgl. OLG Hamm RIW/AWD 1978, 689 = IPRspr. 1978 Nr. 162). Dies wird zum Teil in den Übereinkommen aus-drücklich hervorgehoben (vgl. z. B. Artikel II Abs. 3 des Vollstreckungsvertrags mit Großbritannien und Nordirland; Artikel 22 des Vollstreckungsvertrags mit Griechenland; Artikel 11 des Haager Unter-

haltsvollstreckungsübereinkommens 1958; Arti-kel 23 des Haager Unterhaltsvollstreckungsüber-einkommens 1973; Artikel 23 Abs. 2 des Vollstrek-kungsvertrags mit Spanien). Aber auch für die zwis-chenstaatlichen Verträge, deren Text eine solche Bestimmung nicht kennt, gilt in der Regel dasselbe; Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge zielen nicht auf eine Erschwerung, sondern auf eine Er-leichterung der Anerkennung ab.

ZWEITER TEIL

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, Prozeßvergleichen und öffentlichen Urkunden

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeit

Zu § 2

§ 2 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit (Ab-satz 1) schließt sich der Entwurf den Ausführungs-gesetzen zu den Vollstreckungsverträgen mit Groß-britannien und Nordirland, mit Israel, Norwegen, den Niederlanden und dem Ausführungsgesetz zum GVÜ an.

Die Bestimmung des Landgerichts zum sachlich zu-ständigen Gericht entspricht den Erfordernissen des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs. Sie ist auch zweckmäßig, um dem ausländischen Gläubiger die Ermittlung des zuständigen Gerichts zu er-leichtern. Ferner verfügen die Landgerichte in der Regel über größere Erfahrungen im zwischenstaat-lichen Rechtsverkehr als die Amtsgerichte und sind auch besser mit dem einschlägigen Schrifttum aus-gerüstet, zumal sie nach § 9 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 — ZRHO — Prüfungsstellen im internationalen Rechtsverkehr sind.

Die örtliche Zuständigkeit (Absatz 2) richtet sich nach dem Wohnsitz des Schuldners. Für den Fall, daß der Schuldner nicht im Inland wohnt, wird sub-sidiär das Gericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt wer-den soll (so auch z. B. Artikel 32 Abs. 2 GVÜ). Für die Zwangsvollstreckung gegen Gesellschaften und juristische Personen wird deren Sitz dem Wohnsitz natürlicher Personen gleichgestellt (so auch Arti-kel 53 GVÜ).

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist, wie ausdrücklich klargestellt wird, ausschließlicher Na-tur. Dadurch wird vermieden, daß bei der teilweisen Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels (§ 8 Abs. 2 des Entwurfs) über die gleiche Rechts-frage nacheinander verschiedene Gerichte ent-scheiden.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß die Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung wegen ihrer Eilbedürftigkeit als Feriensachen zu behandeln sind (vgl. § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

ZWEITER ABSCHNITT

Erteilung der Vollstreckungsklausel

Zu § 3

Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nach § 722 Abs. 1 ZPO nur statt, wenn ihre Zulässigkeit in einem förmlichen Gerichtsverfahren durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen worden ist. § 3 setzt an seine Stelle ein Verfahren auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und bezieht in dieses Verfahren auch andere Schultitel ein.

Welche Titel im einzelnen in Frage kommen, regelt das jeweilige Vollstreckungsübereinkommen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2). Die Vollstreckbarkeit des Schultitels im Ursprungsstaat ist regelmäßig urkundlich nachzuweisen (vgl. z. B. Artikel 33 Abs. 2 i. V. m. Artikel 47 Nr. 1 GVÜ; Artikel 17 Abs. 1 Nr. 2 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens 1973).

Der Antrag ist bei dem örtlich zuständigen Landgericht zu stellen (Absatz 2). Neben der Schriftform wird zugelassen, daß der Antrag auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. Dadurch wird die Einleitung des Verfahrens von Förmlichkeiten entlastet und der Regelung des § 5 Abs. 2 des Entwurfs Rechnung getragen, wonach die Antragstellung nicht dem Anwaltszwang unterliegt.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß der ausländische Gläubiger den Antrag unmittelbar in seiner Sprache stellt. Abweichend von § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist ein solcher Antrag nach Absatz 3 nicht schlechthin unbeachtlich, sondern vom Gericht zu bearbeiten. Hierfür bestehen zwei Möglichkeiten. Wenn der Vorsitzende (vgl. § 5) die Sprache, in welcher der Antrag abgefaßt ist, ausreichend beherrscht, so kann er ihn wie einen in Deutsch gestellten Antrag behandeln. Hat der Vorsitzende keine ausreichenden Kenntnisse in dieser Sprache, so soll er dem Antragsteller aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen. Dem Gläubiger ist die Beschaffung einer solchen Übersetzung zuzumuten, zumal die Antragsschrift in aller Regel kurz gefaßt werden kann.

Bearbeitet der Vorsitzende den Antrag, ohne daß eine Übersetzung vorliegt, und wird vom Schuldner Beschwerde eingelegt, so ist auch das Beschwerdegericht (§ 14) oder das Gericht der Rechtsbeschwerde (§ 18) noch befugt, dem Gläubiger aufzugeben, eine Übersetzung der Antragsschrift beizubringen.

Der Antrag und seine Anlagen sind — bei der einseitigen Ausgestaltung des ersten Verfahrensabschnitts (vgl. § 5) — dem Schuldner nicht zuzustellen. Jedoch werden im Verlaufe des weiteren Verfahrens mehrere Exemplare des Schultitels und, sofern eine Übersetzung davon vorgelegt wird oder nach dem Übereinkommen vorzulegen ist, auch der Übersetzung benötigt (vgl. §§ 8, 9). Zur Geschäftsvereinfachung soll der Antragsteller nach Absatz 4 der Ausfertigung des Schultitels deshalb zwei Abschriften beifügen. Das gleiche gilt für dessen etwaige Übersetzung. Unterläßt es der Antragsteller, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, so veranlaßt die Geschäftsstelle des Gerichts die Anfertigung der erforderlichen Abschriften auf seine Kosten (§§ 56, 64, 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes i. V. m. Nr. 1900 des Kostenverzeichnis).

Zu § 4

Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung des Antragstellers, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, dient der Beschleunigung des Verfahrens. Auf diese Weise soll die oft zeitraubende Zustellung an den Gläubiger im Ausland vermieden werden. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, so können ihm alle Schriftstücke durch Aufgabe zur Post zugestellt werden.

In manchen Fällen wird es für den Antragsteller im Ausland nicht einfach sein, eine im Gerichtsbezirk ansässige Person ausfindig zu machen, die zu seiner Vertretung im Zustellungsverkehr bereit ist. Das ist aber keine unzumutbare Belastung. Es wäre vielmehr eine zu weitgehende Fürsorge für den Antragsteller, wenn das deutsche Gericht immer dann, wenn ein ausländischer Antragsteller keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt, einen solchen von Amts wegen für ihn bestellen würde.

Die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten gilt nicht nur für den ersten Abschnitt des Verfahrens, in dem über die Zulassung der Zwangsvollstreckung entschieden wird; sie bleibt vielmehr bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß wirksam, es sei denn, daß der Bevollmächtigte durch eine andere Person ersetzt wird.

Zum Zustellungsbevollmächtigten soll grundsätzlich eine Person bestellt werden, die im Bezirk des angerufenen Gerichts ihren Wohnsitz hat (Absatz 2 Satz 1). Da der Antragsteller aber nicht selten mit Personen in Deutschland in ständiger Geschäftsverbindung steht, die außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, kann der Vorsitzende zur Verfahrenserleichterung auch zulassen, daß der Antragsteller eine solche Person zu seinem Zustellungsbevollmächtigten bestellt. Die Genehmigung des Vorsitzenden setzt keinen besonderen Antrag voraus und kann formlos ergehen.

Nach Absatz 3 bedarf es der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht, wenn der Antragsteller einen Verfahrensbevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut hat. Die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten wäre hier eine überflüssige Formalität.

§ 5 des in Absatz 4 genannten Gesetzes bestimmt, daß Rechtsanwälte aus anderen EG-Staaten, die in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben dürfen, für Zustellungen in gerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben. Tun sie das nicht, können Zustellungen in der Weise bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnsitz zur Post aufgegeben wird.

Zu § 5

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Vorsitzenden einer Zivilkammer des Landgerichts übertragen. Diese Regelung entspricht der Intention der modernen Vollstreckungsübereinkommen, in einem einfachen Verfahren möglichst rasch über den Antrag zu entscheiden (vgl. z. B. Artikel 32 GVÜ).

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Schuldners. Damit stellt der Entwurf nach dem Vorbild des Artikels 34 Abs. 1 GVÜ sicher, daß aufgrund eines ordnungsgemäß gestellten und mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags ein Titel umgehend in der Bundesrepublik Deutschland durchgesetzt werden kann. Der Schutz des Schuldners ist dadurch hinreichend gesichert, daß ihm die Möglichkeit gegeben ist, einen Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung einzulegen und so eine kontradiktorische Verhandlung herbeizuführen.

Das schriftliche Verfahren soll aber nicht starr gehandhabt werden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorsitzende eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten anordnen, wenn dies die Prüfung des Gesuchs und seiner Anlagen erleichtert und so zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt (Absatz 1 Satz 2). Da diese Erörterung nur erfolgen darf, wenn der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter damit einverstanden ist, ist sichergestellt, daß sie nicht gegen ihren Willen z. B. zu einer längeren Reise veranlaßt werden. Auch bei einer mündlichen Erörterung bleibt die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Einseitigkeit des Verfahrens vor dem Vorsitzenden gewahrt. Der Schuldner wird zu einer mündlichen Erörterung nicht hinzugezogen, ausgenommen im Falle des § 6 Abs. 2.

Da der Vorsitzende über die Zulässigkeit des Antrags und etwaiger Versagungsgründe in der Regel anhand der vorgelegten Urkunden entscheidet, kann für diesen Verfahrensabschnitt vom Anwaltszwang abgesehen werden (Absatz 2), der ansonsten allgemein für Verfahren vor den Landgerichten besteht (§ 78 Abs. 1 ZPO). Die Befreiung vom Anwaltszwang gilt aber auch dann, wenn der Antragsteller noch weitere schriftliche Erklärungen oder Unterlagen vorzulegen hat oder wenn ausnahmsweise eine mündliche Erörterung stattfindet.

Zu § 6

In Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln kann angeordnet sein, daß sie nur gegen Sicherheitslei-

stung, nach Ablauf einer Frist oder nach Eintritt einer bestimmten Tatsache vollstreckt werden dürfen (vgl. z. B. § 726 ZPO). Die Frage, ob die Vollstreckung in dieser Weise wirksam beschränkt ist, beurteilt sich nach dem Recht des Staates, in dem der Titel errichtet worden ist. Das ergibt sich zwar bereits aus den Bestimmungen der jeweiligen Übereinkommen und aus § 3 Abs. 1, wonach die Erteilung der Vollstreckungsklausel voraussetzt, daß die Entscheidung im Urteilsstaat selbst vollstreckbar ist; zur Klarstellung wird dieser Grundsatz in § 6 Abs. 1 Satz 1 aber wiederholt. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Schultitel für oder gegen einen Rechtsnachfolger der in ihm bezeichneten Partei vollstreckt werden kann; auch sie ist, wie in der genannten Bestimmung klargestellt wird, nach dem Recht des Urteils- oder Errichtungsstaates zu beantworten.

Im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel muß der Berechtigte ggfs. den Nachweis führen, daß diese besonderen Bedingungen für die Vollstreckbarkeit des Schultitels erfüllt sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 enthält hierfür eine ergänzende Regelung. Anders als nach §§ 726, 727 ZPO braucht der Nachweis nicht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt zu werden; es reichen Urkunden anderer Art — z. B. Privaturkunden — aus.

Damit wird vor allem dem Umstand Rechnung getragen, daß eine zu beweisende Tatsache nach dem Recht des Urteils- oder Errichtungsstaates nicht in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde niedergelegt zu sein braucht. Im übrigen bleiben nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 etwaige in den einzelnen Übereinkommen geregelte Besonderheiten unberührt (vgl. z. B. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen).

Absatz 2 regelt den Fall, daß der Berechtigte den Nachweis nicht mit Urkunden führen kann, sei es, daß Urkunden nicht vorhanden sind, sei es, daß die vorgelegten Urkunden nicht ausreichen. In diesem Fall müßte der Antrag, die Vollstreckungsklausel im vereinfachten Verfahren zu erteilen, abgewiesen werden. Um diese für den Gläubiger mißliche Lage zu vermeiden, wurde bereits in den Ausführungsgesetzen zu anderen Vollstreckungsverträgen (vgl. z. B. § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ) der Nachweis der besonderen Umstände, von denen die Vollstreckung abhängen kann, durch andere Beweismittel zugelassen. Der vorliegende Entwurf folgt diesem Beispiel.

Die Zulassung der Vernehmung von Parteien und Zeugen sowie die Erhebung anderer Beweise macht die Beteiligung des Schuldners erforderlich.

Die Teilnahme des Schuldners am Verfahren vor dem Vorsitzenden widerspricht nicht dem EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. Zwar bestimmt Artikel 34 Abs. 1 GVÜ, daß der Schuldner in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit erhalten soll, eine Erklärung abzugeben; § 6 betrifft aber die von Artikel 34 Abs. 1 GVÜ nicht erfaßten Sonderfälle, in denen die Vollstreckung von besonderen Umständen abhängt. Wenn der Nachweis der besonderen Umstände

durch Urkunden nicht geführt werden kann, müßte der Antrag des ausländischen Gläubigers abgewiesen werden, ohne daß seine sonstigen Beweisangebote verwertet werden könnten. An die Stelle der Abweisung des Antrags tritt, da eine solche Regelung widersinnig wäre, deshalb gemäß § 6 Abs. 2 ein Verfahren, an dem der Schuldner beteiligt wird. Dem Gläubiger wird also der Nachweis erleichtert, daß der Titel im Errichtungsstaat vollstreckbar ist.

Im übrigen verbleibt es auch im Falle einer solchen Beweisaufnahme oder einer nach § 6 Abs. 2 Satz 2 möglichen mündlichen Verhandlung bei der Regelung des § 5 Abs. 2; die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich.

Zu § 7

Der Vorsitzende hat zu prüfen, ob der Antrag zulässig und begründet ist (Satz 1). Die Prüfung in der Sache selbst darf sich nur darauf erstrecken, ob der Schuldtitel in den Anwendungsbereich des jeweiligen Übereinkommens fällt und ob ein im Übereinkommen festgelegter Versagungsgrund vorliegt.

Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel zuzulassen, so ordnet der Vorsitzende an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. Die Anordnung richtet sich zwar zunächst an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 8). Sie ist aber nicht nur eine innere Angelegenheit des Gerichts, sondern gleichzeitig die nach außen gerichtete Entscheidung, daß dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entsprochen wird. Deshalb wird die Anordnung des Vorsitzenden in den Wortlaut der Vollstreckungsklausel einbezogen (§ 8). Mit der Zustellung der Vollstreckungsklausel erhält der Schuldner also auch Kenntnis von der Anordnung des Vorsitzenden (§ 9). Die Anordnung kann mit der Beschwerde (§§ 11 ff.) angefochten werden.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß z. B. nach Artikel 48 GVÜ ausländische Schuldtitel auch in fremder Sprache vorgelegt werden können. Die Urteilsformel ist in jedem Fall in deutscher Sprache abzusetzen. Nur auf diese Weise kann der ausländische Titel in das deutsche Vollstreckungsverfahren eingeführt werden.

Zu § 8

Ordnet der Vorsitzende nach § 7 an, daß der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, so leitet er die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts zu.

Die Vollstreckungsklausel stellt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle aus. Will sich der Vollstreckungsschuldner dagegen wehren, kann er Beschwerde gegen die Anordnung des Vorsitzenden einlegen (§ 11). Die Erteilung der Klausel ist für sich allein nicht selbständig beschwerdefähig.

Die Vollstreckungsklausel ist nach § 8 Abs. 1, 2 so gefaßt, daß der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht den ausländischen Titel wie einen deutschen Titel vollstrecken kann.

Die Vollstreckung darf im Interesse des Schuldners, der in der ersten Phase des Verfahrens noch kein

rechtliches Gehör erhalten hat, nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen (vgl. § 20). Diese z. B. in Artikel 39 GVÜ festgelegte Beschränkung muß in der Klausel zum Ausdruck kommen, um eine darüber hinausgehende Vollstreckung von vornherein auszuschließen. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel darf erst fortgesetzt werden, wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher ein Zeugnis vorlegt, wonach die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf (§§ 25, 26).

Nach § 22 kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Schuldtitel, der auf Zahlung einer Geldsumme lautet, durch Sicherheitsleistung abwenden, solange die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf. Die Sicherheitsleistung kann der Schuldner immer und ohne besonderen Ausspruch des Gerichts erbringen. Sie führt dazu, daß keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr stattfinden dürfen und schon getroffene Maßnahmen, z. B. eine Pfändung, aufzuheben sind. Als Hinweis für die Vollstreckungsorgane ist ein entsprechender Zusatz in die Vollstreckungsklausel aufzunehmen.

§ 8 Abs. 2 regelt die Fälle einer „Teil-Vollstreckungsklausel“. Eine solche kann bei teilweise unbegründetem oder von vornherein beschränktem Antrag (vgl. z. B. Artikel 42 GVÜ) erforderlich werden.

Der Urkundsbeamte setzt die unterschriebene und mit dem Gerichtssiegel versehene Vollstreckungsklausel entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein besonderes Blatt, das mit der Ausfertigung zu verbinden ist (Absatz 3). Ferner soll der Urkundsbeamte mit der Ausfertigung und der Klausel auch eine Übersetzung des Titels verbinden, falls eine solche Übersetzung vorliegt (vgl. § 3 Abs. 4).

Die Verfahrenskosten für die Erteilung der Vollstreckungsklausel werden als Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt (Absatz 4), weil dieses Verfahren als Vorstufe der eigentlichen Zwangsvollstreckung und damit als ein Teil davon angesehen werden kann. Diese Lösung ist zweckmäßig; andernfalls müßte ein gesonderter Ausspruch über die Kostenpflicht vorgesehen werden, der als selbständiger Titel zu vollstrecken wäre.

Wird der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel durch Beschluß zurückgewiesen (§ 10), so richtet sich die Kostenentscheidung nach den allgemeinen Grundsätzen der Zivilprozeßordnung.

Zu § 9

§ 9 regelt die Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels an den Schuldner. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen (vgl. z. B. § 9 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ). Zwar kann der im Inland wohnende Schuldner damit die Entscheidung des Vorsitzenden über die Vollstreckbarerklärung u. U. früher erfahren als der ausländische Gläubiger, so daß der Überraschungseffekt der Zwangsvollstreckung in Frage gestellt ist. Die Zustellung von Amts wegen entspricht jedoch den modernen Tendenzen im Verfahrensrecht.

Durch die Zustellung wird die Beschwerdefrist des § 11 Abs. 3 in Gang gesetzt. Die Beschwerdefrist beträgt regelmäßig einen Monat (§ 11 Abs. 2).

Ist die Vollstreckungsklausel im Ausland zuzustellen, kann diese Frist zu knapp sein, insbesondere wenn die Zustellung im vertraglosen Rechtshilfeverkehr vorzunehmen ist. Nach Absatz 2 kann der Vorsitzende die Frist deshalb verlängern.

Nach Absatz 3 wird dem Gläubiger die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Schuldtitels zusammen mit einer Bescheinigung über die bewirkte Zustellung übersandt. Damit erhält er alle Urkunden, um mit der Zwangsvollstreckung beginnen zu können.

Zu § 10

§ 10 regelt den Fall des unzulässigen oder unbegründeten Antrags. Vor einem ablehnenden Beschluß kann der Vorsitzende bei behebbaren Mängeln des Antrags nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen (§ 139 ZPO) den Antragsteller unter Fristsetzung auffordern, Fehlendes nachzureichen oder Ergänzendes vorzutragen (vgl. auch § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2). In der Fristbestimmung ist das Gericht dabei nur durch § 5 Abs. 1 Satz 1 gebunden, der eine unverzügliche Entscheidung vorsieht.

Der ablehnende Beschluß ist zu begründen, weil der Gläubiger ihn mit der Beschwerde anfechten kann (§ 16 Abs. 1). In dem Beschluß sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

Entsprechend der Regelung in § 329 Abs. 3 ZPO muß der Beschluß förmlich zugestellt werden, da die Kostenentscheidung einen Vollstreckungstitel gegen den Gläubiger darstellt. Eine Mitteilung des ablehnenden Beschlusses an den Schuldner ist nicht geboten, solange dieser an dem Verfahren vor dem Vorsitzenden nicht beteiligt ist; war er beteiligt (§ 6 Abs. 2), ist auch ihm der Beschluß zuzustellen.

DRITTER ABSCHNITT

Beschwerde, Vollstreckungsgegenklage

Zu § 11

Gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung steht dem Schuldner die Beschwerde zu; das Verfahren gelangt damit in die zweite Instanz zum Oberlandesgericht (§ 14).

Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel einen Monat (Absatz 2). Ist nach § 9 Abs. 2 vom Vorsitzenden der Zivilkammer des Landesgerichts eine längere Frist festgesetzt worden, ist diese Frist maßgebend. Dasselbe gilt, wenn in dem jeweiligen zwischenstaatlichen Vertrag eine andere Frist bestimmt ist (§ 1 Abs. 2); diese Fälle sind zur Klarstellung im Achten Teil im einzelnen aufgeführt (vgl. §§ 36 und 40).

Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels an den Schuldner. Sie ist eine Notfrist (§ 223 ZPO), so daß bei ihrer Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 bis 238 ZPO) in Betracht kommt.

Zu § 12

Die Einlegung der Beschwerde, die für die Wahrnehmung der Rechte des Schuldners — insbesondere auch für dessen rechtliches Gehör — von grundlegender Bedeutung ist, soll möglichst einfach ausgestaltet sein. Anwaltszwang ist deshalb nicht vorgesehen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 78 Abs. 2 ZPO).

Da sich die Regelung des Artikels 37 GVÜ, wonach die Beschwerde beim Oberlandesgericht einzulegen ist, in der Praxis bewährt hat, wurde vorliegend der gleiche Verfahrenszug gewählt. Hierin liegt eine Abweichung von der allgemeinen Regelung, daß die Beschwerde bei dem Gericht einzureichen ist oder zumindest eingereicht werden kann, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat (§§ 569, 577 ZPO). Es liegt deshalb die Möglichkeit nahe, daß der Schuldner die Sondervorschrift des § 12 Abs. 1 übersieht. Damit der Schuldner sein Rechtsmittel nicht allein dadurch verliert, daß er im Einklang mit der allgemeinen Rechtslage die Beschwerdeschrift beim Landgericht einreicht — diese Rechtsfolge wäre zu hart —, schreibt Absatz 2 vor, daß die Beschwerdeschrift von Amts wegen unverzüglich an das Oberlandesgericht weiterzuleiten ist. Zur Fristwahrung genügt, daß die Beschwerde fristgerecht bei dem Landgericht eingegangen ist. Das Landgericht kann ihr aber nicht gemäß § 571 ZPO abhelfen.

Nach Absatz 3 ist die Beschwerde dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen.

Zu § 13

Mit der Beschwerde verschafft sich der Schuldner rechtliches Gehör. Er kann in diesem Verfahren eine Überprüfung aller Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen erreichen. Er kann z. B. vorbringen, der Schuldtitel dürfe nicht zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden, weil ein Versagungsgrund nach dem maßgeblichen Übereinkommen vorliege (vgl. z. B. Artikel 34 Abs. 2 GVÜ) oder der Schuldtitel nicht unter das betreffende Übereinkommen falle, z. B. weil er eine nach dem Übereinkommen ausgeschlossene Materie zum Gegenstand habe.

Über die Einwendungen hinaus, mit denen sich der Schuldner nach der vertraglichen Regelung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel wenden kann (vgl. z. B. Artikel 34 Abs. 2 GVÜ), soll es dem Schuldner möglich sein, in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung auch die Einwendungen vorzubringen, die den titulierten Anspruch selbst betreffen und die nach deutschem Recht mit der Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) geltend zu machen sind (so z. B. auch Artikel 15 Abs. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen; Artikel 16 Abs. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Israel). Diese Regelung dient der Prozeßökonomie und dem Schutz des Schuldners, der nicht gezwungen sein soll, die Einwendungen gegen den Anspruch selbst in dem Staat vorzubringen, in dem das Urteil erlassen worden ist.

Abgesehen wurde jedoch von einer Sonderregelung für Vergleiche und öffentliche Urkunden, wie sie in § 14 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum GVÜ enthalten ist. Danach konnte der Schuldner bisher mit der Beschwerde auch dann Einwendungen geltend machen, wenn die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhten, bereits vor Errichtung des Schuldtitels entstanden waren. Vorliegend ist jedoch zu beachten, daß die Vollstreckungsverträge mit Israel (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1), mit Norwegen (Artikel 15 Abs. 2) und mit Spanien (Artikel 12 i. V. m. § 767 Abs. 2 ZPO) solche Einwendungen nicht zulassen. Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung auf alle in das allgemeine Ausführungsgesetz einbezogenen Übereinkommen auszudehnen.

Die Regelung des § 13 widerspricht nicht dem Artikel 34 GVÜ, wonach der Richter des Vollstreckungsstaates nur das Vorliegen von Versagungsgründen untersuchen und die ausländische Entscheidung keinesfalls auf ihre sachliche Richtigkeit überprüfen darf. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des internationalen Zivilprozeßrechts müssen Einwendungen gegen den in einem ausländischen Schuldtitel festgestellten Anspruch nicht notwendigerweise in dem Staat vorgebracht werden, in dem der Titel errichtet wurde; sie können in bestimmtem Umfang auch vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates geltend gemacht werden. Im Gemeinsamen Bericht der Sachverständigen wird bei der Erläuterung zu Art. 37 GVÜ (Bundestags-Drucksache VI/1973 S. 94) deshalb auch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Schuldner seinen Rechtsbehelf nach Artikel 36 GVÜ auf Tatsachen stützen dürfe, die sich gegen den titulierten Anspruch richten, wenn sie nach Erlaß des Urteils eingetreten sind.

Zu § 14

Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist kontradiktorisch. Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz oder das maßgebliche Übereinkommen keine besonderen Regelungen enthält, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beschwerde Anwendung. Demgemäß ist die mündliche Verhandlung fakultativ; der Beschwerdegegner ist aber — im Gegensatz zu der Vorschrift des § 5 Abs. 1 bezüglich des Schuldners — vor der Entscheidung in jedem Fall zu hören. In der Regel wird das Oberlandesgericht bei normal gelagerten Fällen jedoch eine mündliche Verhandlung nicht anordnen.

Um ein möglichst einfaches und formloses Verfahren zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß auch in der Beschwerdeinstanz die Parteien mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge stellen und Erklärungen abgeben können. Hat das Oberlandesgericht jedoch mündliche Verhandlung angeordnet, so ist jede Partei verpflichtet, sich durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (§ 78 ZPO). Diese Verpflichtung ist durch einen Hinweis nach § 215 ZPO den Parteien zusammen mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung bekanntzumachen.

Das Oberlandesgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß, der mit der Rechtsbeschwerde (§§ 17 ff.) angefochten werden kann. Der Beschluß muß mit Gründen versehen sein.

Die Vorschrift, daß der Beschluß stets beiden Parteien von Amts wegen zuzustellen ist (Absatz 3), gleichgültig ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder nicht, ist durch die Eigenart des Verfahrens geboten; durch die Beschwerdeentscheidung wird die Notfrist des § 17 in Gang gesetzt, unabhängig davon, ob der Beschluß verkündet wurde oder nicht (vgl. § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Zu § 15

In § 15 wird die dem Schuldner in § 13 eingeräumte Befugnis, Einwendungen gegen den Anspruch selbst schon in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung vorzubringen, gegen die andere Möglichkeit näher abgegrenzt, solche Einwendungen erst später im Wege der Vollstreckungsabwehrklage geltend zu machen. Der Schuldner soll zwischen beiden Möglichkeiten nicht frei wählen können. Aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit wird ihm die Verpflichtung auferlegt, alle Einwendungen, die im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden können, in diesem Verfahren auch vorzubringen. Hierdurch wird vermieden, daß es zu einer Aufeinanderfolge von zwei Verfahren, nämlich dem der Zulassung zur Zwangsvollstreckung und dem der Vollstreckungsabwehrklage in Fällen kommt, in denen sich diese Häufung vermeiden läßt.

§ 15 bezieht sich nicht auf die Rechtsbeschwerde (§ 17); sie muß außer Betracht bleiben, weil sie nur der Nachprüfung der Richtigkeit der Beschwerdeentscheidung dient, ohne daß neue Tatsachen vorgetragen werden können.

Unter Beendigung des Beschwerdeverfahrens (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) ist der Zeitpunkt zu verstehen, bis zu dem der Schuldner noch mit seinem Vorbringen gehört wird. Keinen Unterschied macht es, ob das Verfahren vor dem Oberlandesgericht durch eine Beschwerde des Schuldners oder des Gläubigers in Gang gesetzt wurde.

Hat der Schuldner den in § 15 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt versäumt, so kann er die Einwendungen auch nicht mehr in einem Klageverfahren nach § 767 ZPO geltend machen. Er ist jedoch nicht gehindert, mit den im Inland aufgrund von § 15 Abs. 1 ausgeschlossenen Einwendungen im Urteilsstaat gegen den Titel vorzugehen, soweit dies dort zulässig ist.

Später entstandene Einwendungen sind dagegen nicht durch die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung abgeschnitten. Auf sie kann der Schuldner eine Vollstreckungsabwehrklage stützen, um die Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels im Inland zu beseitigen. Absatz 2 bestimmt für diesen Fall, daß das Landgericht, von dem die Vollstreckungsklausel erteilt wurde, für die Klage zuständig ist. Funktionell ist dabei eine Zivilkam-

mer des Landgerichts und nicht der Vorsitzende einer Kammer zuständig.

Zu § 16

Absatz 1 sieht für den Gläubiger im Fall der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 10) als Rechtsbehelf die Beschwerde vor; insoweit wird auf die Regelungen der §§ 12 und 14 verwiesen. Über die Beschwerde hat somit das Oberlandesgericht zu entscheiden.

Die Beschwerde des Gläubigers braucht jedoch nicht an eine Frist gebunden zu werden; es kann ihm überlassen werden, ob und wann er sich an das höhere Gericht wenden will, um die in erster Instanz abgelehnte Zulassung seines Titels zur Zwangsvollstreckung doch noch zu erlangen.

Für den Fall, daß die Beschwerde des Gläubigers Erfolg hat und sein Schuldtitel nunmehr zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird, ist im Interesse der Vereinfachung und der Beschleunigung festgelegt, daß hier die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt. Diese Vollstreckungsklausel unterscheidet sich etwas von der Klausel des Landgerichts, deren Form und Inhalt in § 8 festgelegt ist. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts entfällt in der Regel die Beschränkung des § 20, wonach die Zwangsvollstreckung über Maßnahmen der Sicherung nicht hinausgehen darf. Die Vollstreckungsklausel ist in diesem Verfahrensabschnitt also ohne den einschränkenden Zusatz zu erteilen, der für die Klausel des Landgerichts vorgeschrieben ist. Nur in dem Fall, daß das Oberlandesgericht selbst die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt (§ 24 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder § 50 Abs. 1 Nr. 1), muß die Klausel dieser Anordnung entsprechen. Der Urkundsbeamte hat dann in der Klausel zu vermerken, daß aufgrund der Anordnung des Oberlandesgerichts die Zwangsvollstreckung bis zur Vorlage eines Zeugnisses, wonach die Vollstreckung unbeschränkt stattfinden darf (vgl. § 26; s. aber auch §§ 46 und 52), nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen darf. Bei Schuldtiteln auf Leistung von Geld kommt in diesem Falle auch der Zusatz in Betracht, daß der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit abwenden kann (vgl. § 22). Darf die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen (§ 24 Abs. 2/2. Altern.), ist auch dies zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsbeschwerde

Zu § 17

Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt.

Die Rechtsbeschwerde steht einmal dem Gläubiger zu, wenn das Oberlandesgericht seinen Antrag, den

Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung zuzulassen, ganz oder teilweise abgelehnt hat oder wenn es auf die Beschwerde des Schuldners die Anordnung des Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts, die Vollstreckungsklausel zu erteilen, aufgehoben hat. Zum anderen kann auch der Schuldner eine Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch die er beschwert ist, mit der Rechtsbeschwerde anfechten.

Die Rechtsbeschwerde im Vollstreckungsverfahren entspricht der Revision im Erkenntnisverfahren. Die nähere Ausgestaltung dieses Rechtsmittels wird deshalb dem Verfahren der Revision (§§ 545 ff. ZPO) angeglichen.

Nach § 17 findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn gegen die Entscheidung, wäre sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Die Rechtsbeschwerde ist somit zulässig, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO). Vom Oberlandesgericht ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes abgewichen ist und seine Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

Die Rechtsbeschwerde ist außerdem dann zulässig, wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 40 000,— DM übersteigt (§ 546 Abs. 1 ZPO) oder wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde als unzulässig verworfen hat (§ 547 ZPO).

Die Rechtsbeschwerdefrist beträgt wie die Revisionsfrist einen Monat (Absatz 2). Sie ist eine Notfrist (Absatz 3), so daß gegen ihre Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist (§§ 233 ff. ZPO).

Zu § 18

Die Rechtsbeschwerde ist unmittelbar beim Bundesgerichtshof einzulegen (Absatz 1). Die Beschwerdefrist wird durch Einlegung der Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht nicht gewahrt (vgl. die andere Regelung für die Beschwerde in § 12 Abs. 2). Die Beschwerde muß durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt eingereicht werden (§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Wie die Revision ist die Rechtsbeschwerde zu begründen (Absatz 2). Für die Begründung findet § 554 ZPO entsprechende Anwendung.

In Anlehnung an § 553a Abs. 1 ZPO soll der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet, beigelegt werden (Absatz 3). Eines Nachweises über die Zustellung bedarf es nicht, weil die Zustellung des angefochtenen Beschlusses von Amts wegen erfolgt (§ 14 Abs. 3, § 16 Abs. 1).

Um den Geschäftsverkehr zu erleichtern, hat der Beschwerdeführer die für die Zustellung (Absatz 4

Satz 1) erforderlichen Abschriften beizufügen (Absatz 4 Satz 2; vgl. auch § 133 Abs. 1 ZPO). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie auf seine Kosten von der Geschäftsstelle herzustellen (§ 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, Kostenverzeichnis Nr. 1900 Ziff. 1b).

Zu § 19

Aus dem Wesen der Rechtsbeschwerde folgt, daß sie nur zu einer rechtlichen Überprüfung des Verfahrens und der Sachentscheidung der Vorinstanz führen soll. Demgemäß werden die §§ 550, 551 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. Eine Nachprüfung der tatsächlichen Verhältnisse ist ausgeschlossen. Aber auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vorinstanzen soll als minder wichtige Rechtsfrage nicht mehr nachgeprüft werden (§ 551 Nr. 4 i. V. m. § 549 Abs. 2 ZPO). Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit ist dagegen auch im Rechtsbeschwerdeverfahren zulässig (BGHZ 44, 46).

Absatz 2 entspricht der Vorschrift des § 561 ZPO. Im Verfahren der Rechtsbeschwerde ist das Gericht an die in dem angefochtenen Beschluß getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß insoweit ein zulässiger und begründeter Rechtsbeschwerdegrund vorgebracht worden ist, z. B. daß das Oberlandesgericht seine Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) verletzt habe.

Durch die Verweisung auf weitere Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision in Absatz 3 wird das Verfahren der Rechtsbeschwerde stark dem Verfahren der Revision angeglichen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde und die Zurückverweisung werden allerdings die für die Beschwerde geltenden Vorschriften der §§ 574, 575 ZPO für anwendbar erklärt.

In Absatz 4 wird festgelegt, daß dann, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel erstmals vom Bundesgerichtshof zugelassen wird, die Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bundesgerichtshof erteilt wird. Das dient der Beschleunigung des Verfahrens. Da die Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit der Verkündung rechtskräftig ist, entfällt ein Zusatz über eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung (vgl. aber die §§ 48, 49, 54 und 55 nebst Begründung).

FÜNFTER ABSCHNITT

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

In den §§ 20 bis 26 sind die Einzelheiten des Verfahrens der Zwangsvollstreckung geregelt, solange diese sich auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt. Ergänzend ist auf die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung zurückzugreifen.

Zu § 20

In § 20 ist vorgesehen, daß die Zwangsvollstreckung nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen darf, solange die Frist für die Beschwerde noch läuft oder, falls Beschwerde eingelegt ist, über sie noch nicht entschieden ist.

Von einer näheren Umschreibung der Maßnahmen, die im einzelnen zur Sicherung zulässig sein sollen, wurde abgesehen, weil die Verhältnisse bei der Vielfalt der Schuldtitel zu unterschiedlich sind. Soweit der ausländische Schuldtitel eine Geldforderung oder einen Anspruch, der in eine Geldforderung übergehen kann, zum Gegenstand hat, können die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung des dinglichen Arrestes (§§ 930 ff. ZPO) herangezogen werden. Als Grundsatz ist zu beachten, daß die Zwangsvollstreckung beginnen darf und die Vollstreckungsorgane die Maßnahmen treffen können, die der Sicherung des Gläubigers dienen und nicht bereits zur Verwertung gehören; zu einer Verwertung von Vermögensgegenständen des Schuldners darf die Zwangsvollstreckung erst dann führen, wenn dieser Gelegenheit hatte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Legt der Schuldner Beschwerde ein, so ist eine Verwertung erst möglich, wenn über die Beschwerde zuungunsten des Schuldners entschieden worden ist.

Als Frist zur Einlegung der Beschwerde ist jeweils die im konkreten Fall bestehende Beschwerdefrist (z. B. nach § 9 Abs. 2 oder nach §§ 36 und 40) maßgebend.

Zu § 21

Bei der Vollstreckung kann Streit darüber entstehen, ob das Vollstreckungsorgan die Begrenzung auf Sicherungsmaßnahmen überschreitet oder den zulässigen Rahmen nicht ausschöpft. § 21 stellt klar, daß derartige Einwendungen des Gläubigers oder des Schuldners grundsätzlich im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend zu machen sind. Auch wenn gegen die in Frage stehende Maßnahme oder Entscheidung nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung ein anderer Rechtsbehelf gegeben sein sollte (z. B. nach § 793 ZPO), verbleibt es aus Gründen der Vereinfachung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes bei der Erinnerung nach § 766 ZPO.

Zu § 22

§ 22 gibt dem Schuldner für die Zeit, in der die Zwangsvollstreckung noch nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen darf, die Möglichkeit, solche Maßnahmen durch die Leistung einer Sicherheit abzuwenden.

Eine Sicherungsmaßnahme kann z. B. darin bestehen, daß dem Schuldner gehörende Vermögensgegenstände gepfändet und damit seiner Nutzung entzogen werden. Nach § 22 kann der Schuldner die Pfändung dadurch vermeiden, daß er den Geldbetrag hinterlegt, der den Gegenstand der Vollstreckung

kung bildet (vgl. §§ 108, 109 ZPO; §§ 232 ff. BGB). Die Sicherheit kann der Schuldner immer und ohne besonderen Ausspruch des Gerichts leisten. Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es nur, wenn er eine besondere Art der Sicherheit (z. B. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft — vgl. § 108 ZPO) erbringen will. Die Regelung kann naturgemäß nur bei Schuldtiteln in Betracht kommen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten.

Absatz 2 entspricht der in § 775 Nr. 3 und § 776 Satz 1 ZPO getroffenen Regelung.

Zu § 23

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß durch Sicherungsmaßnahmen kein unangemessener Schaden entsteht. Sie entspricht § 930 Abs. 3 ZPO.

Die Anordnung, daß die Sache zu versteigern und daß der Erlös zu hinterlegen ist, trifft auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners der Rechtspfleger (§ 55 Abs. 2 Nr. 2; § 20 Satz 1 Nr. 16a RPflG).

Zu § 24

§ 20 bestimmt, daß die Vollstreckung des Schuldtitels so lange auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt bleibt, bis die Frist für den Rechtsbehelf des Schuldners verstrichen oder über diesen Rechtsbehelf entschieden ist. § 24 Abs. 1 stellt ergänzend klar, daß die Zwangsvollstreckung, die bereits aufgrund der Vollstreckungsklausel nach § 8 bis zur Sicherung des Gläubigers eingeleitet sein kann, fortgesetzt und beendet werden darf, sobald der Beschluß des Oberlandesgerichts ergangen ist, mit dem die Beschwerde des Schuldners als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird. Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist sofort vollziehbar. Es ist nicht erforderlich, daß eine neue Vollstreckungsklausel ohne beschränkenden Zusatz zu dem ausländischen Schuldtitel erteilt wird. Der Nachweis, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf, wird durch das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 25 geführt (vgl. aber §§ 44, 50).

Hat der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts den Antrag des Gläubigers abgelehnt (§ 10), läßt aber das Oberlandesgericht auf die Beschwerde des Gläubigers die Zwangsvollstreckung zu, so ist diese Entscheidung ebenfalls sogleich auszuführen. Nach § 16 Abs. 2 erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts die Vollstreckungsklausel für den Schuldtitel. Die Zwangsvollstreckung ist dann in der Regel ebenfalls nicht mehr auf Sicherungsmaßnahmen begrenzt und kann unbeschränkt bis zur Befriedigung des Gläubigers durchgeführt werden (vgl. aber § 16 Abs. 2 Satz 3).

Der Beschluß des Oberlandesgerichts, mit dem die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung bestätigt oder erstmals ausgesprochen wird, kann noch mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtslage, die sich aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts ergibt, ähnelt der

Rechtslage bei einem vorläufig vollstreckbaren Urteil (§ 719 ZPO). Zum Schutze des Schuldners kann das Oberlandesgericht deshalb anordnen, daß die Vollstreckung des ausländischen Schuldtitels nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen darf (Absatz 2). Diese Befugnis des Oberlandesgerichts muß jedoch im Einklang stehen mit der Intention der Vollstreckungsverträge, ein einfaches und schnelles Verfahren zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind die Interessen von Gläubiger und Schuldner gegeneinander abzuwägen. Deshalb soll die Zwangsvollstreckung vom Oberlandesgericht nur dann auf Sicherungsmaßnahmen begrenzt werden, wenn durch die Verwertung der Vermögensgegenstände und die Befriedigung des Gläubigers dem Schuldner ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde.

Ist gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts jedoch die Rechtsbeschwerde nicht möglich (vgl. § 17), so kann eine Anordnung nach Absatz 2 nicht erlassen werden (Absatz 2 Satz 3; § 713 ZPO).

Absatz 3 gibt dem Bundesgerichtshof als letzter Instanz die Befugnis, Anordnungen nach Absatz 2 zu treffen oder — umgekehrt — eine solche Anordnung des Oberlandesgerichts abzuändern oder aufzuheben.

Zu § 25

Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen entfällt, sobald die Frist für die Beschwerde des Schuldners verstrichen ist oder über die Beschwerde zugunsten des Gläubigers entschieden wurde (Ausnahme: § 24 Abs. 2, 3; vgl. auch §§ 45, 51).

§ 25 regelt ergänzend, daß das Vollstreckungsorgan die Zwangsvollstreckung über Sicherungsmaßnahmen hinaus fortzusetzen hat, wenn ein Zeugnis des Urkundsbeamten des Landgerichts, von dem der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist, darüber vorgelegt wird, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf. Das Zeugnis wird dem Gläubiger auf Antrag erteilt. Das Vollstreckungsorgan wird damit von der Prüfung der Frage entlastet, ob die Voraussetzungen für die unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung vorliegen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Zwangsvollstreckung unbeschränkt fortgesetzt werden darf, sind in Absatz 2 aufgezählt.

In dieser Liste ist auch der Beschluß des Bundesgerichtshofs erwähnt, mit dem der Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird. Dieser Fall wird vor allem dann gegeben sein, wenn das Oberlandesgericht entgegen der Anordnung des Kammervorsitzenden die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels verneint hat, der Bundesgerichtshof sie jedoch auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers wieder ausspricht. Zu denken ist auch daran, daß der Beschluß des Oberlandesgerichts den Zusatz nach § 24 Abs. 2 (Beschränkung der Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen) enthält und der Bundesgerichts-

hof die Rechtsbeschwerde des Schuldners zurückweist.

Absatz 3 stellt klar, daß der Schuldtitel, der auf Anordnung des Kammervorsitzenden mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, keine Grundlage mehr für irgendwelche Vollstreckungsmaßnahmen sein kann, sobald eine Entscheidung des Oberlandesgerichts ergangen ist, durch welche die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung abgelehnt wird. Diese Entscheidung ist sofort wirksam, auch wenn die Rechtsbeschwerde noch eingelegt werden kann. Legt der Schuldner eine Ausfertigung der Entscheidung dem Vollstreckungsorgan vor, so hat es die Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 1 ZPO einzustellen und nach § 776 ZPO die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben.

Zu § 26

Während der vorangehende § 25 Abs. 1 die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung aus solchen Schuldtiteln regelt, zu denen die Vollstreckungsklausel vom Landgericht erteilt wurde, bezieht sich § 26 auf die Fälle, in denen der Schuldtitel erstmals vom Urkundsbeamten des Oberlandesgerichts gemäß § 16 Abs. 2 mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist und aufgrund einer Anordnung des Oberlandesgerichts die Zwangsvollstreckung über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen darf (vgl. auch §§ 46, 52).

Auch in diesen Fällen ist die Zwangsvollstreckung fortzusetzen, wenn die einschränkende Anordnung keinen Bestand mehr hat. Der Nachweis darüber ist durch ein Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts zu führen (Absatz 1). Das Zeugnis wird dem Gläubiger auf Antrag erteilt, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Hat das Oberlandesgericht die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig gemacht (§ 24 Abs. 2 Satz 1/2. Altern.), so wird der Nachweis, daß die Sicherheitsleistung erbracht ist, nicht durch ein Zeugnis des Urkundsbeamten geführt, sondern durch die Vorlage einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde, in der z. B. ein Kreditinstitut die Sicherheitsleistung bestätigt (§ 751 Abs. 2 ZPO).

DRITTER TEIL

Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung

Zu § 27

Verschiedene Übereinkommen ermöglichen es einer Partei, die sich auf die Rechtskraft einer Entscheidung aus dem anderen Vertragsstaat berufen will, im Streitfall die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung gerichtlich klären zu lassen (vgl. z. B. Artikel 26 Abs. 2 des GVÜ; Artikel 10 Abs. 2, 3 des Vollstreckungsvertrags mit Spanien; Artikel 9 Abs. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Israel). In

diesem Fall bildet nicht die Vollstreckbarkeit, sondern die bloße Anerkennung der ausländischen Entscheidung den Gegenstand des Verfahrens.

Bereits die jeweiligen Übereinkommen bestimmen, daß ein derartiger Streit in dem gleichen Verfahren auszutragen ist, in dem eine Entscheidung zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird. Daher kann auch innerstaatlich weitgehend auf die Vorschriften für das Verfahren der Zulassung eines Titels zur Zwangsvollstreckung (§§ 2 ff.) verwiesen werden.

Zu § 28

Ziel der Partei, die den ausländischen Titel geltend macht, ist die Feststellung, daß die Entscheidung anzuerkennen sei. Ist der Antrag zulässig und begründet, so hat das Gericht die begehrte Feststellung durch Beschluß auszusprechen (Satz 1/1. Halbs.).

Allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen entsprechend sind die Kosten in dem einseitigen Verfahren vor dem Vorsitzenden gemäß Satz 1/2. Halbs. dem Antragsgegner aufzuerlegen, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Der Antragsgegner wird in der Regel dadurch, daß er das ausländische Urteil im Inland nicht gegen sich gelten lassen will, Anlaß zur gerichtlichen Feststellung gegeben haben. Das ist indessen nicht immer der Fall. Es kann durchaus sein, daß er die Wirksamkeit der ausländischen Entscheidung nicht bestreitet. Eine Möglichkeit der Nachprüfung hat das Gericht nicht, da es den Antragsgegner nicht anhört. Dieser wiederum will möglicherweise die Entscheidung selbst nicht anfechten und fühlt sich nur durch den Kostenspruch beschwert. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung ist jedoch nach den allgemeinen Vorschriften ausgeschlossen (§ 99 Abs. 1 ZPO). Dieses Ergebnis wäre unbillig. Absatz 2 Satz 2 läßt deshalb in dem einseitigen, nur auf Anerkennung der Entscheidung gerichteten Verfahren die selbständige Kostenbeschwerde zu; dem Antragsgegner soll das rechtliche Gehör insoweit nicht abgeschnitten werden.

Im Beschwerdeverfahren wird nur noch der Kostenpunkt überprüft. Hat der Antragsgegner nicht durch sein Verhalten Anlaß zu dem Antrag auf Feststellung gegeben, sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, der damit die Kosten für die sachlich zwar richtige, aber nach den Umständen nicht gebotene gerichtliche Feststellung zu tragen hat.

VIERTER TEIL

Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung

Zu § 29

Die Vollstreckungskraft der in einem anderen Vertragsstaat errichteten Schuldtitel und die Zulas-

sung zur Zwangsvollstreckung im Inland stehen in engem Zusammenhang. Hat der ausländische Schuldtitle in seinem Ursprungsland die Vollstreckungskraft aus irgendeinem Grund verloren, so kann auch die inländische Zulassung zur Zwangsvollstreckung keinen Bestand mehr haben. Nicht in allen Fällen wird der Schuldner aber in der Lage sein, noch in dem Verfahren der Zulassung des Schuldtitle zur Zwangsvollstreckung geltend zu machen, daß der Title nachträglich aufgehoben oder geändert worden ist. Die Vollstreckbarerklärung, die nunmehr der Grundlage entbehrt, muß dann in einem besonderen Verfahren wieder beseitigt werden können.

In der Zivilprozeßordnung ist nur der Fall geregelt, daß ein ausländischer Schiedsspruch nach der Vollstreckbarerklärung im Ausland aufgehoben wird. Hierfür sieht § 1044 Abs. 4 ZPO vor, daß die Vollstreckbarerklärung auf eine förmliche Klage hin aufzuheben ist. Bei anderen Titeln kommt die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO mit mündlicher Verhandlung in Betracht. Der Schuldner müßte also, wenn eine besondere Regelung nicht besteht, immer im Wege der Klage vorgehen.

Da für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung selbst ganz allgemein ein erleichtertes Verfahren vorzusehen ist, erscheint es geboten, auch das Verfahren der Aufhebung oder der Änderung der Zulassung zu vereinfachen, wie dies insbesondere in den Ausführungsgesetzen zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (§ 29) und zu den Vollstreckungsverträgen mit Israel (§ 28) und Norwegen (§ 28) geschehen ist. Es soll wie in den erwähnten Ausführungsgesetzen ein Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung stattfinden, weil jeweils nur über eindeutige Tatbestände zu entscheiden sein wird.

Nach Absatz 2 ist für das Verfahren, in dem die Aufhebung oder Änderung der Zulassung beantragt wird, zur Verfahrensbeschleunigung das Landgericht ausschließlich zuständig, das bereits über die Erteilung der Vollstreckungsklausel im „ersten Rechtszug“ entschieden hat (vgl. auch § 767 Abs. 1 ZPO). Jedoch ist von vornherein die Kammer des Landgerichts zuständig, auch wenn die Anordnung, den Schuldtitle mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, von dem Vorsitzenden erlassen worden ist. Die Zuständigkeit ist deshalb geboten, weil nunmehr ein kontradiktorisches Verfahren stattfindet.

Der Schuldner kann sich vor weiteren, an sich unberechtigten Vollstreckungsmaßnahmen dadurch schützen, daß er gemäß Absatz 5 die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen beantragt. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 769 ZPO ergibt, kann er sich in dringenden Fällen auch an das Vollstreckungsgericht wenden (§ 769 Abs. 2 ZPO), noch bevor das Verfahren bei dem Landgericht eingeleitet ist, das die Vollstreckungsklausel erteilt hat.

Gegen die im Beschlußverfahren ergangene Entscheidung steht dem Gläubiger und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu (vgl. § 577 ZPO). In Abweichung von § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist jedoch

eine Beschwerdefrist von einem Monat vorgesehen; die Frist beginnt auch im Fall eines mündlich verkündeten Beschlusses erst mit dessen Zustellung.

Zu § 30

Der Schuldtitle aus einem anderen Vertragsstaat kann grundsätzlich vollstreckt werden, sobald er mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, mag auch die Zwangsvollstreckung zunächst auf Maßregeln zur Sicherung beschränkt sein. Es besteht aber die Möglichkeit, daß die Zulassung des ausländischen Titels zur Zwangsvollstreckung wieder aufgehoben wird, nachdem die Vollstreckung bereits begonnen hat oder sogar ganz durchgeführt worden ist. Dem Schuldner können durch eine Zwangsvollstreckung, die sich später als ungerechtfertigt herausstellt, Nachteile entstehen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die im innerstaatlichen Recht z. B. in § 717 Abs. 2, §§ 945, 1042c Abs. 2 ZPO ihren Niederschlag gefunden haben, muß der Gläubiger diesen Schaden ersetzen.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Die Zulassung des Schuldtitle zur Zwangsvollstreckung wird auf die Beschwerde (§§ 11 ff.) oder auf die Rechtsbeschwerde (§§ 17 ff.) hin aufgehoben, weil z. B. der Schuldtitle nicht unter das Übereinkommen fällt, weil ein Ablehnungsgrund nach dem Übereinkommen vorliegt oder weil der Schuldner begründete sachliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst hat (vgl. § 13).
- b) Die Zulassung des Schuldtitle zur Zwangsvollstreckung wird nach § 29 aufgehoben, weil der Schuldtitle im Ursprungsstaat aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Für diese Fälle ist in § 30 Abs. 1 ein Schadensersatzanspruch des Schuldners gegen den Gläubiger vorgesehen. Dabei ist die Schadensersatzpflicht bei der zweiten Gruppe (Buchstabe b) insofern eingeschränkt, als die ausländische Entscheidung aufgrund eines ordentlichen Rechtsmittels aufgehoben oder abgeändert worden sein muß. Unter ordentlichen Rechtsmitteln sind solche zu verstehen, welche die Rechtskraft der Entscheidung hemmen; zu ihnen gehören z. B. nicht die Kassation und die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dem Vollstreckungsgläubiger wird eine Schadensersatzpflicht nur aufgebürdet, wenn er die Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung betreibt, über welche die Parteien im Instanzenzug noch streiten; das Risiko für eine solche „vorgezogene“ Vollstreckung soll der Vollstreckungsgläubiger tragen. Die Vorschrift lehnt sich an § 717 Abs. 2, § 945 ZPO an. Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner daraus entsteht, daß aus der zur Zwangsvollstreckung zugelassenen, aber noch nicht rechtskräftigen Entscheidung die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist, die sich infolge der Abänderung der Entscheidung am Ende als ungerechtfertigt herausstellt.

Der Anspruch auf Schadensersatz kann jedoch nicht schon mit der Beschwerde, der Rechtsbeschwerde oder in dem Verfahren nach § 29 geltend gemacht werden. Insofern folgt der Entwurf nicht der verwandten Vorschrift des § 717 Abs. 2 ZPO. Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs ist vielmehr wegen der Schwierigkeit und Bedeutung der zu entscheidenden Fragen dem allgemeinen Klageverfahren vorbehalten. Zuständig ist nach Absatz 2 eine Zivilkammer des Landgerichts, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat. Im Rahmen des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens ist die Zuständigkeit dieses Gerichts nach seinem Artikel 16 Nr. 5 auch dann gegeben, wenn der Gläubiger (als Beklagter dieses Verfahrens) in einem anderen Vertragsstaat wohnt.

Zu § 31

Diese Vorschrift sieht vor, daß die Bestimmungen des § 29, nach denen die Zulassung zur Zwangsvollstreckung in einem erleichterten Verfahren aufgehoben oder geändert werden kann, entsprechend anzuwenden sind, wenn die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung (§§ 27, 28) wieder rückgängig zu machen ist, weil die ausländische Entscheidung im Urteilsstaat nachträglich aufgehoben oder abgeändert wurde.

Hat die Partei, gegen welche die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung geltend gemacht wurde, aufgrund der Feststellung einen Nachteil erlitten, so kann ein Ausgleich nach den allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen. Die strenge Risikohaftung, wie sie in § 30 für den Fall der Zwangsvollstreckung vor Verfahrensabschluß vorgesehen ist, wäre hier nicht angemessen.

FÜNFTER TEIL

Besondere Vorschriften für Entscheidungen deutscher Gerichte

Zu § 32

Ist ein Veräumnis- oder Anerkenntnisurteil, das in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden soll, bereits in verkürzter Form abgefaßt worden, z. B. weil im Zeitpunkt seines Erlasses mit einer Vollstreckung in einem anderen Vertragsstaat noch nicht zu rechnen war, so kann es in dem Verfahren nach § 32 vervollständigt werden. Für die nachträgliche Herstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe bedarf es lediglich eines Antrags der Partei, die das Urteil in einem anderen Vertragsstaat geltend machen will. Da die Vervollständigung des Urteils für den sachlichen Gegenstand des bereits abgeschlossenen Verfahrens ohne Bedeutung ist, wird das Verfahren einfach und formlos gestaltet. Es soll genügen, daß der Antrag schriftlich gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird. Die erforderlichen Unterlagen

sind in den Akten des Gerichts bereits vorhanden. Irgendwelche Streitpunkte unter den Parteien werden nicht zu entscheiden sein. Eine vorherige Anhörung des Gegners ist deshalb auch nicht zwingend vorgeschrieben. Bei der nachträglichen Herstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, die sich nur auf den Akteninhalt zu stützen braucht, bedarf es nicht der Mitwirkung der Richter, welche die Entscheidung erlassen haben. Tatbestand und Entscheidungsgründe können daher auch von anderen Richtern abgefaßt und unterschrieben werden (Absatz 2). Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (Absatz 1 Satz 2).

Wenn auch bei der nachträglichen Herstellung des Tatbestands kaum ein Bedürfnis für eine Berichtigung auftreten wird, soll diese Möglichkeit gleichwohl vorgesehen werden. In Absatz 3 ist deshalb geregelt, daß § 320 ZPO in solchen Ausnahmefällen entsprechend anzuwenden ist. Damit ist zugleich dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt, irgendwelche Unrichtigkeiten, die ihn in seiner Rechtsstellung berühren könnten, rechtzeitig zu rügen. Auch aus diesem Grund ist seine Anhörung vor der nachträglichen Herstellung des Tatbestands regelmäßig entbehrlich.

Ebenso wie Versäumnis- und Anerkenntnisurteile sind die Arrestbefehle, einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen, von vornherein mit einer Begründung zu versehen (vgl. § 922 Abs. 2 ZPO in der Fassung des § 55 Abs. 3 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs). Ergibt sich diese Notwendigkeit erst später, so sieht Absatz 4 die Vervollständigung des Titels in derselben Weise vor, wie es in § 32 für Versäumnis- und Anerkenntnisurteile geregelt ist.

Für (vollständige) Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile, Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen und einstweilige Verfügungen werden keine Gerichtsgebühren erhoben (vgl. die Überschriften vor den Nummern 1014, 1024, 1036, 1054, 1061 des Kostenverzeichnisses zum GKG); daher entfällt auch eine Gerichtsgebühr für die Vervollständigung. Das gleiche gilt für die Rechtsanwaltsgebühren (§ 37 Nr. 6a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte).

Zu § 33

Nach den vom vorliegenden Gesetz erfaßten Übereinkommen hat die Partei, welche die Zwangsvollstreckung betreiben will, die Urkunden beizubringen, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaates vollstreckbar ist (vgl. z. B. Artikel 47 Nr. 1 GVÜ; Artikel 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen; Artikel 15 Abs. 1 Nr. 3 des Vollstreckungsvertrags mit Israel). Als Nachweis hierfür eignet sich bei deutschen Entscheidungen am besten die auf eine Ausfertigung des Titels gesetzte Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO).

Es ist jedoch Vorsorge dafür zu treffen, daß auch diejenigen deutschen Titel, bei denen für die

Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich ist, mit dieser Klausel versehen werden können. Zu den Titeln, die im deutschen Inlandsverkehr einer Vollstreckungsklausel grundsätzlich nicht bedürfen, gehören die Vollstreckungsbescheide, die Arrestbefehle und die einstweiligen Verfügungen. Um der Partei, die einen derartigen Titel in einem anderen Vertragsstaat durchsetzen will, den Nachweis der Vollstreckbarkeit zu erleichtern, ist in § 33 vorgesehen, daß die innerstaatliche deutsche Vollstreckungsklausel des § 725 ZPO auch in diesen Fällen stets erteilt wird. Die Vorschrift des § 33 wird vor allem für Vollstreckungsbescheide Bedeutung erlangen (vgl. § 34).

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel werden hier, wie auch sonst für ihre Erteilung allgemein, keine Gerichtsgebühren erhoben. Rechtsanwaltsgebühren entstehen in der Regel ebenfalls nicht, weil sie entweder durch die Gebühren für die Prozeßführung oder durch die Vollstreckungsgebühr (§ 37 Nr. 7, § 58 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) abgegolten sind.

SECHSTER TEIL

Mahnverfahren

Zu § 34

Verschiedene zwischenstaatliche Verträge bestimmen, daß Vollstreckungsbescheide wie Urteile anzuerkennen und zu vollstrecken sind (z. B. Artikel 25 GVÜ; Artikel 2 des Vollstreckungsvertrags mit Israel; Artikel 1 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen; Artikel 2 des Vollstreckungsvertrags mit Spanien). Damit ist die Möglichkeit eröffnet worden, das Mahnverfahren auch im Gebiet der anderen Vertragsstaaten durchzuführen (Ausnahme: § 41 Abs. 2).

Bis zum Inkrafttreten des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens war das Mahnverfahren auf die Fälle beschränkt, in denen die Zustellung des Mahnbescheids im Inland vorzunehmen war. Die Unzulässigkeit der Auslandszustellung von Mahnbescheiden war in der amtlichen Begründung zu § 581 des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung mit der „unangemessenen Weitläufigkeit“ der Zustellung im Ausland begründet worden (vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung, 2. Aufl. Berlin 1881, S. 415). Diese Erwägungen sind im Verhältnis zu den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge abgeschlossen hat, überholt. Die Zustellung im Ausland ist heute erheblich vereinfacht und beschleunigt (vgl. auch das Haager Zustellungsübereinkommen vom 15. November 1965, BGBl. 1977 II S. 1452). Dies gilt insbesondere im Rechtsverkehr mit den Nachbarstaaten, mit denen der unmittelbare Geschäftsverkehr vereinbart ist.

Aus praktischer Sicht besteht ein Bedürfnis für die Zulassung des Mahnverfahrens in den anderen

Vertragsstaaten. Der Wirtschaftsverkehr insbesondere mit den Staaten der EG ist so rege und eng geworden, daß auf internationaler Ebene immer häufiger Fälle von Zahlungsverzug vorkommen, die im Inland üblicherweise mit Hilfe des Mahnverfahrens erledigt werden. Zu denken ist etwa an Forderungen aus Warenkauf oder an Entgelte für Dienstleistungen. Dabei handelt es sich oft um Forderungen von geringem Wert, die dem Grunde nach nicht bestritten werden, deren Geltendmachung in einem ordentlichen Verfahren im Ausland aber mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Bedenken gegen die Zustellung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids im Ausland — etwa aus völkerrechtlicher Sicht — bestehen nicht, weil sie im Rahmen der hierüber geschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfolgt.

Da der Postverkehr mit den anderen Vertragsstaaten sicher und im allgemeinen schnell abgewickelt wird, kann der Schuldner vom Ausland aus bei Gericht unverzüglich und ohne größeren Aufwand Widerspruch bzw. Einspruch erheben.

Die Übersetzung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide in die Amtssprache des Staates, in dem zugestellt werden soll, wird dadurch wesentlich vereinfacht, daß das Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen Standardübersetzungen der deutschen Formulare für Mahn- und Vollstreckungsbescheide in die Sprachen der wichtigsten Vertragsstaaten ausgearbeitet hat. Die fremdsprachigen Formulare werden den Gerichten in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Eine besondere Erschwerung des Mahnverfahrens tritt nicht dadurch ein, daß der Rechtspfleger das Mahngesuch dahin gehend von Amts wegen prüfen muß, ob die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 703 d Abs. 2 ZPO in Verbindung mit dem Katalog der direkten Zuständigkeiten des jeweiligen Übereinkommens gegeben ist (vgl. z. B. Artikel 5, 13, 16 Nr. 1 und Artikel 19 GVÜ; Artikel 20 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen). Die Zuständigkeitsvorschriften der Übereinkommen werfen regelmäßig keine schwierigeren Fragen auf als die innerstaatlichen Vorschriften. Wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung behauptet wird (Artikel 17 GVÜ), ist dem Mahngesuch die schriftliche Vereinbarung oder die schriftliche Bestätigung von vornherein beizufügen. Die Prüfung, ob eine wirksame Vereinbarung getroffen wurde, ist damit erheblich erleichtert (Absatz 2).

Da der Schuldner vom Ausland aus auf den Mahnbescheid reagieren muß, ist die normale zweiwöchige Widerspruchsfrist (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) auf einen Monat verlängert (Absatz 3 Satz 1). Innerhalb eines Monats nach Zustellung ist es für einen Zustellungsempfänger, der sich in einem der in Betracht kommenden Vertragsstaaten aufhält, möglich, Widerspruch einzulegen. Für die Einspruchsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid gilt die allgemeine Regelung des § 700 ZPO.

Es ist nicht erforderlich, für Vollstreckungsbescheide, die im Ausland durchgesetzt werden sollen, eine Begründungspflicht wie bei Anerkenntnis- und Versäumnisurteilen vorzusehen (§ 922 Abs. 2 ZPO in der Fassung des § 55 Abs. 3 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs). Das ausländische Gericht, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu befinden hat, kann sich anhand des Vollstreckungsbescheids über die Natur des Anspruchs unterrichten.

Der nach Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Hinweis des Gerichts, daß der Antragsgegner einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Inland zu benennen hat, soll den Antragsgegner davor schützen, durch Unkenntnis der deutschen Verfahrensvorschriften Verteidigungsrechte einzubüßen. Diese Obliegenheit des Antragsgegners ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, ohne daß es einer besonderen Anordnung des Gerichts bedarf (§ 174 Abs. 2 ZPO).

SIEBENTER TEIL

Auszuführende zwischenstaatliche Verträge

Zu § 35

Absatz 1 enthält den abschließenden Katalog der nach dem vorliegenden Gesetz auszuführenden zwischenstaatlichen Verträge (vgl. § 1 Abs. 1).

Das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bedarf zu seiner Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland eines besonderen Ausführungsgesetzes, und zwar für das Verfahren, in dem gerichtliche Entscheidungen, Prozeßvergleiche und öffentliche Urkunden zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden (vgl. das bisherige Ausführungsgesetz, BGBl. 1972 I S. 1328).

Das Haager Unterhaltsübereinkommen 1973 überläßt die Vollstreckung selbst und weitgehend auch das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 13 dem nationalen Recht. Würde kein Ausführungsgesetz erlassen, so wären auf die Zulassung des ausländischen Titels zur Zwangsvollstreckung und auf die Vollstreckung selbst die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden, nach denen das Verfahren aber nicht so zügig betrieben werden kann wie nach den modernen Ausführungsgesetzen. Die Einfügung des beabsichtigten Ausführungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 10/241) in den vorliegenden Entwurf soll der gerichtlichen Praxis die Rechtsanwendung erleichtern.

Auch der Vollstreckungsvertrag mit Norwegen sieht in seinem Artikel 11 vor, daß das Verfahren, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats richtet, soweit das Verfahren nicht bereits im Vertrag selbst geregelt ist. Gleiches gilt für den Vollstreckungsvertrag mit Israel (Artikel 11). Die zu diesen beiden Vollstreckungsverträgen erlassenen Ausführungsgesetze (BGBl. 1980 I S. 514 — Norwegen; BGBl. 1980 I S. 1301 — Israel) lehnen sich in ihrer

Systematik und in den einzelnen Bestimmungen weitgehend an das Ausführungsgesetz zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen an, so daß sie ohne besonderen Aufwand in das vorliegende allgemeine Ausführungsgesetz übernommen werden können. Der noch nicht in Kraft getretene Vollstreckungsvertrag mit Spanien soll als erster Vertrag von vornherein nach dem vorliegenden Gesetz ausgeführt werden.

Soweit bisher bestehende Übereinkommen mit Ausführungsgesetzen in dem Entwurf nicht berücksichtigt wurden, hat dies unterschiedliche Gründe. Was die bilateralen Verträge mit Belgien, Griechenland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland angeht, so haben diese durch das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen sowie dessen Beitrittsübereinkommen erheblich an praktischer Bedeutung verloren. Sie werden in der Praxis nur noch vereinzelt angewandt und sind zum Teil nur noch für spezielle Rechtsmaterien anwendbar (vgl. Art. 56 GVÜ). Die Übereinkommen mit Österreich, der Schweiz und Tunesien sind nach Struktur und Gehalt in ein allgemeines Ausführungsgesetz nicht zu integrieren, ohne eine Vielzahl von Besonderheiten berücksichtigen zu müssen, die den Umfang des besonderen Teils dieses Gesetzes (Achter Teil) bis zur Unübersichtlichkeit belasten würden.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1958 ist in den Katalog des Absatzes 1 nicht aufgenommen worden, um den Anreiz für ausländische Staaten zu verstärken, sich an dem modernen Übereinkommen von 1973 zu beteiligen, das nach dem vorliegenden Gesetz, also in einem beschleunigten Verfahren, ausgeführt werden soll.

Absatz 2 stellt klar, daß die vorstehenden Regelungen im Hinblick auf Besonderheiten des jeweiligen Übereinkommens den ergänzenden Vorschriften des Achten Teils unterliegen.

ACHTER TEIL

Besondere Vorschriften für die einzelnen zwischenstaatlichen Verträge

Die nachfolgenden Regelungen des Achten Teils ergänzen die vorstehenden allgemeinen Vorschriften und tragen den Besonderheiten der nach diesem Gesetz auszuführenden einzelnen Verträge Rechnung.

ERSTER ABSCHNITT

Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773)

Zu § 36

§ 36 berücksichtigt die sich aus Artikel 36 GVÜ ergebende Rechtslage, wonach die Beschwerdefrist

nicht, wie in § 11 vorgesehen, stets einen Monat beträgt, sondern je nach dem Wohnsitz des Schuldners auf ein oder zwei Monate festgelegt ist.

Für die Beschwerdefrist sind nach Artikel 36 GVÜ drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- a) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, so beträgt die Frist einen Monat (Artikel 36 Abs. 1 GVÜ). Der Fristbeginn richtet sich nach den allgemeinen innerstaatlichen Vorschriften (§ 11 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2).
- b) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat, so beträgt die Frist zwei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung dem Schuldner entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist (Artikel 36 Abs. 2 Satz 1 GVÜ). Eine Fristverlängerung wegen weiter Entfernung ist nicht zulässig (Satz 2).
- c) Die Monatsfrist des Artikels 36 Abs. 1 GVÜ gilt grundsätzlich auch für den Fall, daß der Schuldner in einem Staat ansässig ist, der nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehört. Die Frist kann jedoch nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates verlängert werden, wenn sie wegen der weiten Entfernung nicht ausreichend erscheint (vgl. Bericht zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, Bundestags-Drucksache VI/1973 S. 94).

Diese Rechtslage ergibt sich nunmehr aus § 36 i. V. m. § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2.

Zu § 37

§ 37 übernimmt die Regelung des Artikels 38 GVÜ.

Die Vorschrift betrifft den Fall, daß gegen die ausländische Entscheidung im Urteilsstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden oder die Frist hierfür noch nicht verstrichen ist. Das Oberlandesgericht kann dann entweder seine Entscheidung aussetzen, die Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder dem Schuldner eine Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs setzen.

Die Bestimmung des Artikels 38 GVÜ geht auf den Vollstreckungsvertrag mit Belgien (Artikel 10) zurück; sie soll „den Schuldner vor Nachteilen schützen, die sich bei einer Vollstreckung nur vorläufig vollstreckbarer Entscheidungen unter Umständen ergeben könnten“ (Bundestags-Drucksache III/919 S. 19, 36).

Artikel 38 GVÜ bezieht sich ausschließlich auf Urteile, die im Urteilsstaat ungeachtet eines noch möglichen oder eingelegten Rechtsmittels vollstreckbar sind.

Absatz 2 erstreckt den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung auf das Verfahren zur Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung (§§ 27 und 28).

Zu § 38

Nach Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 durch den Europäischen Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845) hat der Bundesgerichtshof den Europäischen Gerichtshof anzurufen, wenn in einem schwebenden Verfahren ernsthafte Zweifel in einer Frage zur Auslegung des Übereinkommens bestehen. Die Oberlandesgerichte haben in diesem Fall die Befugnis zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, sind hierzu aber nicht wie der BGH verpflichtet. Dies kann zu Entscheidungen der Oberlandesgerichte führen, die von denjenigen des EuGH abweichen. In einem solchen Falle soll die unabhängig vom Beschwerdewert zulässige Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eine einheitliche Rechtsprechung sicherstellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
(Bundestags-Drucksache 10/258)

Zu § 39

Absatz 1 setzt voraus, daß für die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung nach Artikel 25 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens 1973 abgegeben wird. Auf vollstreckbare Urkunden findet das Übereinkommen nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten Anwendung, welche die Erklärung abgegeben haben. Bisher sind dies Schweden und die Niederlande.

Absatz 2 enthält eine besondere Regelung für Verwandte in der Seitenlinie und für Verschwägte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Unterhaltspflichten zwischen Seitenverwandten und zwischen Verschwägerten. Deshalb sollen Entscheidungen in Unterhaltssachen zwischen solchen Personen hier nur in dem Rahmen durchgesetzt werden können, den das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Bundestags-Drucksache 10/258 S. 17 ff.) in Artikel 7 bestimmt (vgl. auch Artikel 18 Abs. 3 EGBGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, Bundestags-Drucksache 10/504). Die Möglichkeit zu einer entsprechenden Beschränkung ergibt sich aus dem in Artikel 26 Abs. 1 Nr. 2 des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens 1973 eingeräumten Vorbehalt.

Der Vorbehalt würde es zwar erlauben, solche Entscheidungen von Amts wegen nicht für vollstreckbar zu erklären. So weit zu gehen, ist aber nicht erforderlich. Deutsche und hier lebende ausländische Unterhaltsverpflichtete sind dadurch hinreichend geschützt, daß sie sich auf das für sie günstigere gemeinsame Heimatrecht, hilfsweise auf das deutsche Aufenthaltsrecht berufen können.

Zu § 40

§ 40 regelt Besonderheiten bei der Beschwerdefrist. Nach § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 2 hat der Schuldner grundsätzlich eine Beschwerdefrist von nur einem Monat. Absatz 1 dehnt die Frist auf zwei Monate aus, wenn die Zustellung an den Schuldner außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen muß. Die unterschiedslose Ausdehnung auf zwei Monate anstelle einer Differenzierung je nach Entfernung dient der einfacheren Handhabung in der Praxis.

Absatz 2 stellt klar, daß eine Verlängerung der Zweimonatsfrist nicht möglich ist. Verlängert werden kann nur die Frist von einem Monat und diese nur, wenn die Zustellung an den Schuldner durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß; in Ausnahmefällen kann das Gericht hier eine über zwei Monate hinausgehende Frist bestimmen.

Zu § 41

Das Oberlandesgericht kann gemäß Absatz 1 das Verfahren wie nach § 37 Abs. 1 auf Antrag aussetzen oder die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung zulassen, wenn im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt oder noch zulässig ist. Die Vorschrift entspricht dem § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1958. Die Einfügung einer besonderen Bestimmung für den Fall der Einstellung der Zwangsvollstreckung im Ursprungsstaat wie nach Absatz 2 Nr. 1 der genannten Vorschrift ist nicht angezeigt, da in einem solchen Fall gar keine vollstreckbare Entscheidung im Ursprungsstaat (mehr) vorliegt und somit nur eine Aussetzung wegen der Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels im Ursprungsstaat oder allenfalls eine Abweisung des Antrags in Betracht kommt.

Absatz 2 schließt einzelne allgemeine Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von der Anwendung auf das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1973 aus: Für die Übernahme des selbständigen Anerkennungsverfahrens (§§ 27, 28) besteht kein Bedürfnis, da die Anerkennung entweder im Rahmen der Vollstreckbarerklärung inzident zu prüfen ist oder in einem sonstigen Verfahren z. B. als Einwand geltend gemacht werden kann. Das Auslandsmahnverfahren (§ 34) eignet sich nicht für Unterhaltssachen, da häufig schwierige statusrechtliche Vorfragen zu klären sind.

DRITTER ABSCHNITT

Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341)

Zu § 42

§ 42 hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Vorschrift stellt im Interesse einer leichteren Hand-

lung der Ausführungsbestimmungen klar, daß bei fehlendem Schuldnerwohnsitz im Inland nicht nur das Landgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll (§ 2 Abs. 2), sondern gemäß Artikel 13 Abs. 2 Nr. 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags mit Norwegen darüber hinaus auch das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner Vermögen hat, auch wenn der Gläubiger in dieses Vermögen nicht vollstrecken will. Dem Gläubiger steht ein Wahlrecht zwischen beiden Gerichtsständen zu.

Zu § 43

§ 43 stellt klar, daß bei Entscheidungen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, der nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen allgemein vorgeschriebene Rechtskraftnachweis nicht erbracht zu werden braucht; die Zwangsvollstreckung kann dann allerdings nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen (Artikel 17 Abs. 1 des Vertrags). Ist der Gläubiger allerdings bereits im Besitz der Rechtskraftbescheinigung, wird er sie dem Vorsitzenden der Kammer des Landgerichts vorlegen und die Ausstellung des Zeugnisses darüber beantragen, daß die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

In den Fällen, in denen die Entscheidung nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet, bleibt es bei dem Grundsatz des Vertrags, daß nur rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte des anderen Vertragsstaates anzuerkennen und zur Vollstreckung zuzulassen sind.

Zu § 44

Artikel 17 Abs. 1 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen bestimmt, daß bei der Zwangsvollstreckung von noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen nur solche Maßnahmen zulässig sind, die der Sicherung des Gläubigers dienen. Wegen dieser Regelung kann nicht nach § 24 Abs. 1 verfahren werden, wonach die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus stets dann fortgesetzt werden darf, wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurückweist. § 44 Abs. 1 enthält die sich aus dem Vertrag ergebenden Modifizierungen für die Zulässigkeit der unbeschränkten Zwangsvollstreckung.

Absatz 2 verweist auf § 24 Abs. 2 und 3, die unberührt bleiben. Damit besteht im Interesse des Schuldners für das Oberlandesgericht die Möglichkeit anzuordnen, daß die Vollstreckung des ausländischen Schultitels weiterhin auf Sicherungsmaßregeln beschränkt bleibt, wenn durch die Verwertung der Vermögensgegenstände und die Befriedigung des Gläubigers dem Schuldner ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde (§ 24 Abs. 2). Der Bundesgerichtshof hat als letzte Instanz die Befugnis, Anordnungen nach § 24 Abs. 2 zu treffen oder auch umgekehrt eine solche Anordnung, die das Oberlandesgericht erlassen hat, abzuändern oder aufzuheben (§ 24 Abs. 3).

Zu § 45

Nach Absatz 1 kann die Zwangsvollstreckung unbeschränkt fortgesetzt werden, wenn die in der gerichtlichen Anordnung festgelegten Bedingungen hierfür erfüllt sind.

Absatz 2 regelt in Abweichung von § 25 Abs. 2 Nr. 1, unter welchen Voraussetzungen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts das Zeugnis über den Wegfall der Vollstreckungsbeschränkung zu erteilen hat. Die in § 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 getroffenen Regelungen sind hier ohne Belang, da für die Beschwerdeentscheidungen und für das Rechtsbeschwerdeverfahren besondere Vorschriften bestehen (§§ 44, 45 Abs. 1 und §§ 46, 47).

Nach Absatz 3 bleibt § 25 Abs. 3 unberührt. Damit ist auch hier klargestellt, daß der Schuldtitel, der auf Anordnung des Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, keine Grundlage mehr für irgendwelche Vollstreckungsmaßnahmen sein kann, sobald eine Entscheidung des Oberlandesgerichts ergangen ist, durch welche die Zulassung des Schuldtitels zur Zwangsvollstreckung abgelehnt worden ist. Diese Entscheidung ist sofort wirksam, auch wenn noch die Rechtsbeschwerde eingelegt werden kann.

Zu § 46

Während der vorangehende § 45 Abs. 1 die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Schuldtitel regelt, zu dem aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts die Vollstreckungsklausel erteilt wurde, bezieht sich § 46 auf den Fall, daß der Schuldtitel erstmals vom Urkundsbeamten beim Oberlandesgericht gemäß § 16 Abs. 2 oder beim Bundesgerichtshof nach § 47 i. V. m. § 19 Abs. 4 mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist und daß dabei vermerkt wurde, die Zwangsvollstreckung dürfe über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen (§§ 43, 44, 47).

In diesem Fall ergeben sich die vom Vollstreckungsorgan festzustellenden Voraussetzungen für die unbeschränkte Zwangsvollstreckung aus der Anordnung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs (§ 44 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2 und 3 bzw. § 47 Abs. 1 und 2).

Zu § 47

Die in Absatz 1 enthaltene Erweiterung der Verweisungen des § 19 Abs. 3 auf § 44 Abs. 1 ist deshalb erforderlich, weil die Rechtsbeschwerde z. B. auch darauf gestützt sein kann, daß das Oberlandesgericht entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und 6 sowie Artikel 14 Abs. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Norwegen die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinaus zugelassen hat, obwohl der Gläubiger die vorgeschriebene norwegische Rechtskraftbescheinigung vorgelegt hatte.

Auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers kann die norwegische Entscheidung erstmals durch den Bundesgerichtshof zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden (§ 19 Abs. 4), wobei die Rechtskraft einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Entscheidung einerseits nicht festzustehen braucht, andererseits aber für die Art der Zwangsvollstreckung von Bedeutung ist. Für den Urkundsbeamten, der die Vollstreckungsklausel erteilt, soll in jedem Fall vom Gericht klargestellt werden, inwieweit die Frage der Rechtskraft der norwegischen Entscheidung in das Verfahren bereits einbezogen worden ist und ob ohne einen weiteren Nachweis durch den Gläubiger die Zwangsvollstreckung über Sicherungsmaßnahmen hinaus zulässig ist.

Ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist nur aufzunehmen, wenn der Bundesgerichtshof angeordnet hat, daß die Vollstreckung erst nach Vorlage einer norwegischen Rechtskraftbescheinigung nebst Übersetzung unbeschränkt stattfinden darf (Absatz 2). Im übrigen kommt ein beschränkender Zusatz nicht in Betracht, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit der Verkündung rechtskräftig wird.

Zu § 48

§ 48 zieht die Folgerungen daraus, daß im Vollstreckungsvertrag mit Norwegen, anders als z. B. im EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (Artikel 26 Abs. 2) ein besonderes Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen (BGBl. 1980 II S. 925).

Zu § 49

§ 49 enthält im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 2 des Vollstreckungsvertrags mit Israel dieselbe Klarstellung wie § 42 (s. die Ausführungen hierzu).

Zu § 50

Während Artikel 20 des Vollstreckungsvertrags mit Israel bei Unterhaltstiteln eine über die Sicherung des Gläubigers hinausgehende Zwangsvollstreckung sofort gestattet, bestimmt Artikel 21, daß bei der Zwangsvollstreckung von anderen, noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen nur solche Maßnahmen zulässig sind, die der Sicherung des Gläubigers dienen. Diese Regelung weicht von § 24 Abs. 1 ab, wonach die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus stets dann fortgesetzt werden darf, wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurückweist. § 50 enthält die erforderlichen Modifizierungen; er entspricht der Regelung des § 44 (s. die Ausführungen hierzu).

Zu § 51

§ 51 paßt den § 25 dieses Gesetzes den Erfordernissen des Vollstreckungsvertrags mit Israel an. Die Vorschrift entspricht dem § 45 (s. die Ausführungen hierzu).

Zu § 52

§ 52 regelt wie § 46 den Fall, daß der Schuldtitel erstmals vom Urkundsbeamten beim Oberlandesgericht gemäß § 16 Abs. 2 oder beim Bundesgerichtshof nach § 19 Abs. 4 i. V. m. § 55 Abs. 1 mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist und daß dabei vermerkt wurde, die Zwangsvollstreckung dürfe über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen (s. die Ausführungen zu § 46).

Zu § 53

Die Vorschrift entspricht dem § 47 (s. die Ausführungen hierzu).

FÜNFTER ABSCHNITT

Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl. ...)

Zu § 54

§ 54 nimmt die Regelung des Artikels 10 Abs. 4 des Vollstreckungsvertrags mit Spanien auf, wonach für die Anerkennung spanischer Eheurteile das Anerkennungsverfahren des Artikels 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes 1961 vorbehalten ist. Nach dieser Vorschrift werden ausländische Entscheidungen in Ehesachen in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich erst dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind. Durch die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich festgestellt, ob ein ausländisches Eheurteil im Inland Wirkungen hat oder nicht.

NEUNTER TEIL

Anpassung und Aufhebung von Gesetzen

Zu § 55

Absatz 1 berücksichtigt für das Gerichtskostengesetz die in § 56 vorgesehene Aufhebung der bisherigen Ausführungsgesetze zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen sowie zu den Vollstreckungsverträgen mit Israel und Norwegen. Gleichzeitig wird festgelegt, daß für Verfahren auf

Zulassung der Zwangsvollstreckung weiterhin die gleichen geringen Gerichtskostensätze gelten sollen wie bisher, nämlich DM 100,— für das Anerkennungsverfahren oder das Antragsverfahren zur Klauselerteilung, DM 150,— für das Beschwerdeverfahren und DM 200,— für die Rechtsbeschwerde.

Durch Absatz 2 wird das Rechtspflegergesetz geändert.

Die in Nummer 1 vorgesehene Neufassung von § 20 Satz 1 Nr. 12 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) hat zur Folge, daß für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und nicht mehr der Rechtspfleger zuständig ist. Nach dem vorliegenden Gesetz ist die Erteilung der Vollstreckungsklausel wegen der zugrundeliegenden genauen richterlichen Anordnung eine einfache Ausführungshandlung, zu deren Erledigung die Tätigkeit eines Rechtspflegers nicht erforderlich ist. Außerdem ist der Hinweis in § 20 Satz 1 Nr. 12 RPFg auf § 16 des Mieterschutzgesetzes als überholt zu streichen (vgl. Bundestags-Drucksache 10/241, S. 34).

Durch Nummer 2 wird § 20 Satz 1 Nr. 16 a RPFg dem vorliegenden Gesetz angepaßt und übersichtlicher gefaßt.

Nummer 3 ist eine notwendige Folge der Änderung des § 20 Satz 1 Nr. 12 RPFg (oben Nummer 1).

Durch Absatz 3 wird die ZPO geändert. Nummer 1 ergänzt den § 313b ZPO. Versäumnis- und Anerkenntnisurteile bedürfen nach der bisherigen Fassung des § 313b ZPO grundsätzlich keiner Begründung. Das führt zu Schwierigkeiten, wenn das Urteil in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt werden soll, da das Fehlen der Begründung die Nachprüfung erschwert, ob alle Voraussetzungen für die Anerkennung des Urteils vorliegen. Zukünftig darf daher ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil nicht in abgekürzter Form hergestellt werden, wenn zu erwarten ist, daß es im Ausland geltend gemacht werden soll. Ob dies der Fall ist, wird sich vielfach aus dem Vorbringen im Prozeß ergeben. Es wird vornehmlich Sache des Klägers sein, dem Gericht rechtzeitig Näheres vorzutragen. Die Begründung wird, da sie nur dem Verständnis der Entscheidung im Ausland dienen soll, knapp gehalten werden können. Die neue Bestimmung wird durch § 313a Abs. 2 Nr. 5 ZPO ergänzt, wonach dieselbe Regelung auch bei kontradiktorischen Urteilen gilt, die ebenfalls grundsätzlich ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe abgefaßt werden dürfen, wenn die Parteien hierauf verzichten.

Nummer 2 gibt dem § 688 Abs. 3 ZPO eine allgemein gehaltene Fassung, so daß die Vorschrift nicht beim Inkrafttreten jedes neuen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags ergänzt werden muß. Es erscheint nicht erforderlich, in der Vorschrift selbst die ausländischen Staaten zu bezeichnen, in denen das Mahnverfahren betrieben werden kann.

Nummer 3 sieht vor, daß Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen und einstweilige Verfügungen, die in

einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen, von vornherein mit einer Begründung zu versehen sind. Damit wird eine ähnliche Regelung wie für die Versäumnis- und Anerkenntnisurteile getroffen.

Zu § 56

§ 56 Abs. 1 hebt die bestehenden, nunmehr entbehrlich gewordenen Ausführungsgesetze zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen sowie zu den Vollstreckungsverträgen mit Israel und Norwegen auf.

Absatz 2 unterwirft die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen „Altfälle“ im Interesse der Beteiligten und zur Wahrung der Kontinuität weiterhin den bisherigen Ausführungsgesetzen. Anhängigkeit ist dabei im Sinne der Zivilprozeßordnung zu verstehen; maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Gericht eingegangen ist.

ZEHNTER TEIL

Konzentrationsermächtigung

Zu § 57

Bereits durch § 11 des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsvertrag mit Belgien sind die Landesregierungen allgemein ermächtigt worden, die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Damit sollte dem in einzelnen Ländern bestehenden Bedürfnis Rechnung getragen werden, solche Verfahren zum Zwecke der Arbeitserleichterung und Beschleunigung schwerpunktmäßig zu konzentrieren.

§ 21 des Ausführungsgesetzes zum Vollstreckungsvertrag mit den Niederlanden hat diese Ermächti-

gung allgemein auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckungsklausel erweitert.

§ 39 des Ausführungsgesetzes zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen hat diese Konzentrationsermächtigung den Bedürfnissen des Übereinkommens entsprechend auch auf das besondere Verfahren für die Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung erstreckt.

Die Gründe für die Möglichkeit der Konzentration bestehen fort. § 57 Abs. 1 enthält daher die für die Landesregierungen erforderliche Ermächtigung. Sie erstreckt sich auf die Ausführung aller Vollstreckungsverträge, die von dem vorliegenden Gesetz erfaßt werden.

Absatz 2 behält die bereits bisher geltende Regelung bei, daß die Landesregierungen die Konzentrationsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können.

ELFTER TEIL

Schluß- und Übergangsvorschriften

Zu § 58

§ 58 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 59

§ 59 bestimmt den Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft treten soll.

Die Regelungen, welche die Ausführung des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens 1973 (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 39 bis 41) sowie des Vollstreckungsvertrags mit Spanien betreffen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 54), sollen erst zusammen mit diesen Verträgen in Kraft treten.

07.04.86

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher
Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und
Handelssachen
(Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG)

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 8 Abs. 3 Satz 3

§ 8 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Falls eine Übersetzung des Schuldtitels vorliegt, ist
sie mit der Ausfertigung zu verbinden."

Begründung:

Bei dem Vermerk des Übersetzers,
daß die Sprachübertragung richtig
und vollständig ist, handelt es
sich nicht um eine Beglaubigung
im Sinne des Bourkundungsrechts.

(noch Ziff. 1)

Die vorgeschlagene Fassung macht auch deutlich, daß die Frage, ob überhaupt eine Übersetzung des Schuldtitels vorzulegen ist, in den Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen selbst geregelt ist.

Die Erfordernisse der Übersetzung richten sich nach dem zugrunde liegenden zwischenstaatlichen Vertrag.

2. Zu § 13

Zusammenhang
mit
Ziff. 4

§ 13 ist wie folgt zu fassen:

"§ 13

(1) Der Schuldner kann mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung richtet, auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der Entscheidung entstanden sind.

(2) Mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, kann der Schuldner die Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen."

Begründung:

§ 13 in der Fassung des Entwurfs übernimmt nicht die Regelung des § 14 Abs. 2 AG GVÜ, wonach der Schuldner mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, auch solche Einwendungen geltend machen kann, die bereits vor Abschluß des Vergleichs bzw. Errichtung der Urkunde entstanden sind. Die Rechtsstellung des Schuldners wird damit nicht nur gegenüber dem geltenden Recht verschlechtert. Der Schuldner wird auch bei

(noch Ziff. 2)

einer ausländischen vollstreckbaren Urkunde schlechter gestellt als bei derartigen deutschen Urkunden, bei denen die genannten Einwendungen im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 Abs. 2 ZPO nicht ausgeschlossen sind. Ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. § 13 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht demgegenüber § 14 AG GVÜ. Soweit die Vollstreckungsverträge mit Israel (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1) und mit Norwegen (Artikel 15 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2) die genannten Einwendungen gegen Prozeßvergleiche und öffentliche Urkunden nicht zulassen, kann jeweils im 8. Teil des Gesetzes eine abweichende Regelung getroffen werden.

3. Zu § 19

In § 19 Abs. 3
ist vor der Zahl "556"
die Zahl "554 b," einzufügen.

Begründung:

Die Einbeziehung des § 554 b ZPO in den Kreis der auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde entsprechend anzuwendenden Vorschriften entspricht der sonst im Entwurf vorgesehenen Angleichung der Rechtsbeschwerde an die Revision und dient der Entlastung des Bundesgerichtshofs.

4. Zum Dritten und Vierten Abschnitt des Achten Teils

Zusammenhang
mit
Ziff. 2

a) Nach § 43 ist folgender § 43 a einzufügen:

"§ 43 a

Auf das Verfahren über die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) findet § 13 Abs. 2 keine Anwendung."

b) Nach § 49 ist folgender § 49 a einzufügen:

"§ 49 a

Auf das Verfahren über die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) findet § 13 Abs. 2 keine Anwendung."

Begründung:

Durch diese Folgeänderungen zu § 13 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Verträge mit Israel (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1) und mit Norwegen (Artikel 15 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2) die in § 13 Abs. 2 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung genannten Einwendungen nicht zulassen.

5. Zu § 57

a) § 57 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen werden für die Durchführung dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen, über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung dieser Vollstreckungsklausel und über Anträge auf Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient."

b) In § 57 Abs. 2 sind nach dem Wort "Ermächtigung" die Worte "durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung der Worte "durch Rechtsverordnung" in beiden Absätzen und durch die Anfügung des mit "sofern" beginnenden Halbsatzes in Absatz 1 wird die Konzentrationsermächtigung dem Wortlaut entsprechender Ermächtigungen angepaßt (vgl. § 58 GVG, § 14 Abs. 2 AGB-Gesetz, § 15 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes - BR-Drucksache 62/86 - und § 19 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 21 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes - BT-Drucksache 10/3903).

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG)

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 8 Abs. 3 Satz 3

§ 8 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Falls eine Übersetzung des Schuldtitels vorliegt, ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden."

Begründung:

Bei dem Vermerk des Übersetzers, daß die Sprachübertragung richtig und vollständig ist, handelt es sich nicht um eine Beglaubigung im Sinne des Beurkundungsrechts.

Die vorgeschlagene Fassung macht auch deutlich, daß die Frage, ob überhaupt eine Übersetzung des Schuldtitels vorzulegen ist, in den Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen selbst geregelt ist.

Die Erfordernisse der Übersetzung richten sich nach dem zugrunde liegenden zwischenstaatlichen Vertrag.

2. Zu § 13

§ 13 ist wie folgt zu fassen:

"§ 13

(1) Der Schuldner kann mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung richtet, auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der Entscheidung entstanden sind.

(2) Mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, kann der Schuldner die Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen."

Begründung:

§ 13 in der Fassung des Entwurfs übernimmt nicht die Regelung des § 14 Abs. 2 AG GVO, wonach der Schuldner mit der Beschwerde, die sich gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich oder einer öffentlichen Urkunde richtet, auch solche Einwendungen geltend machen kann, die bereits vor Abschluß des Vergleichs bzw. Errichtung der Urkunde entstanden sind. Die Rechtsstellung des Schuldners wird damit nicht nur gegenüber dem geltenden Recht verschlechtert. Der Schuldner wird auch bei

einer ausländischen vollstreckbaren Urkunde schlechter gestellt als bei derartigen deutschen Urkunden, bei denen die genannten Einwendungen im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 Abs. 2 ZPO nicht ausgeschlossen sind. Ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. § 13 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht demgegenüber § 14 AG GVÜ. Soweit die Vollstreckungsverträge mit Israel (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1) und mit Norwegen (Artikel 15 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2) die genannten Einwendungen gegen Prozeßvergleiche und öffentliche Urkunden nicht zulassen, kann jeweils im 8. Teil des Gesetzes eine abweichende Regelung getroffen werden.

3. Zu § 19

In § 19 Abs. 3
ist vor der Zahl "556"
die Zahl "554 b," einzufügen.

Begründung:

Die Einbeziehung des § 554 b ZPO in den Kreis der auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde entsprechend anzuwendenden Vorschriften entspricht der sonst im Entwurf vorgesehenen Angleichung der Rechtsbeschwerde an die Revision und dient der Entlastung des Bundesgerichtshofs.

4. Zum Dritten und Vierten Abschnitt des Achten Teils

a) Nach § 43 ist folgender § 43 a einzufügen:

"§ 43 a

Auf das Verfahren über die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) findet § 13 Abs. 2 keine Anwendung."

b) Nach § 49 ist folgender § 49 a einzufügen:

"§ 49 a

Auf das Verfahren über die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung (§ 11) findet § 13 Abs. 2 keine Anwendung."

Begründung:

Durch diese Folgeänderungen zu § 13 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Verträge mit Israel (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1) und mit Norwegen (Artikel 15 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2) die in § 13 Abs. 2 in der vorgeschlagenen geänderten Fassung genannten Einwendungen nicht zulassen.

5. Zu § 57

a) § 57 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen werden für die Durchführung dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen, über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung dieser Vollstreckungsklausel und über Anträge auf Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient."

b) In § 57 Abs. 2 sind nach dem Wort "Ermächtigung" die Worte "durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung der Worte "durch Rechtsverordnung" in beiden Absätzen und durch die Anfügung des mit "sofern" beginnenden Halbsatzes in Absatz 1 wird die Konzentrationsermächtigung dem Wortlaut entsprechender Ermächtigungen angepaßt (vgl. § 58 GVG, § 14 Abs. 2 AGB-Gesetz, § 15 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes - BR-Drucksache 62/86 - und § 19 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 21 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes - BT-Drucksache 10/3903).